

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Wutöschingen – Eggingen

6. punktuelle Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Ruhewald“

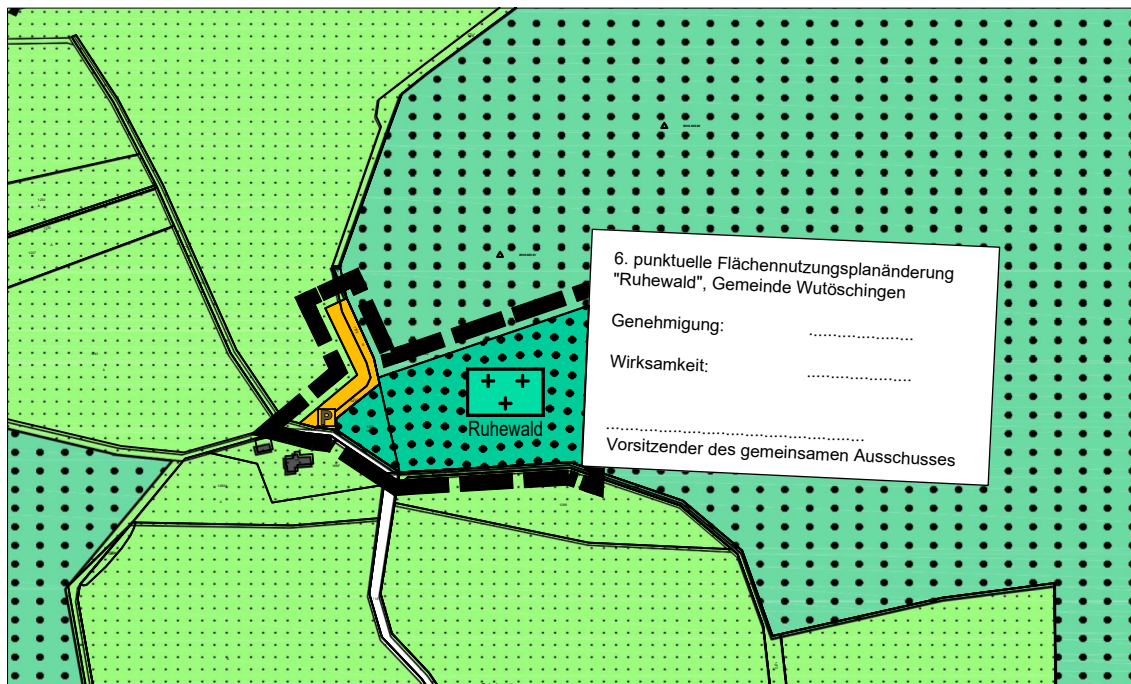
Gemeinde Wutöschingen
Gemarkung Horheim

Deckblatt
Begründung
Umweltbericht

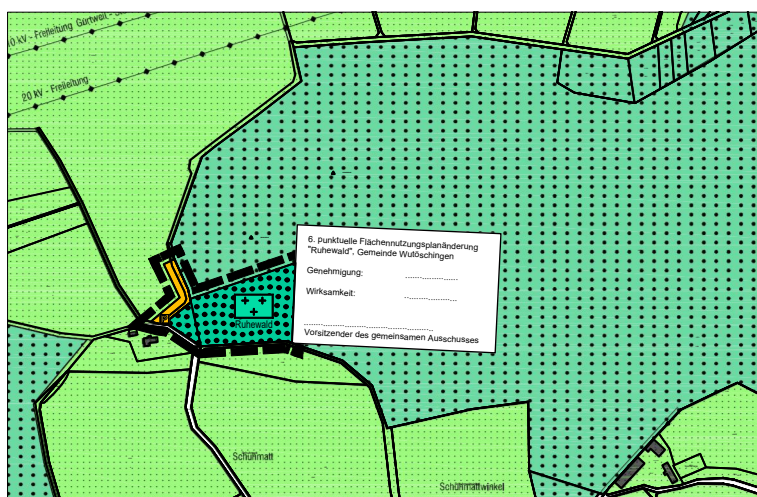
Stand: 27.05.2026
Fassung: Feststellung

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



M 1 : 5.000



M 1 : 10.000

Die 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird durch das Landratsamt Waldshut genehmigt.

VVG Wutöschingen - Eggingen

Deckblatt zur 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans

Bereich "Ruhewald", Gemeinde Wutöschingen

(Ort, Datum)

Planstand: 27.05.2026

Projekt-Nr: S-25-035

Bearbeiter: Lae/Schu

im A4-Format

26-05-27 6teFNPÄ Ruhewald (26-05-12).dwg

Dr. Martin Kistler (Landrat)



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage und Bestandsnutzung	2
2	VERFAHRENSABLAUF	3
3	PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	4
3.1	Regionalplan / Raumordnung	4
3.2	Flächennutzungsplan	5
4	FLÄCHENBEDARF	6
5	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	7
5.1	Bewertungskriterien	7
5.2	Standortalternativen	7
5.3	Standortentscheidung	9
6	BELANGE DER FORTSWIRTSCHAFT	9
7	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	10
8	UMWELTBELANGE	11
9	FLÄCHENBILANZ	11

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen ist seit dem 20.07.2006 rechtswirksam. Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die 6. punktuelle Änderung.

Anlass für die vorliegende Änderung ist die geplante Anlage eines Ruhewalds in der Gemeinde Wutöschingen, da auch in der Gemeinde Wutöschingen sowie in der umliegenden Region der Wunsch nach alternativen Bestattungsarten wächst. Ein Grund dafür ist, dass die Bedeutung konfessioneller Rituale auf Friedhöfen nachlässt, während die Sehnsucht nach Naturverbundenheit wächst. Vor diesem Hintergrund gewinnen Bestattungswälder als alternative Ruhestätten zunehmend an Bedeutung, auch da sie nur einen sehr geringen bis keinen Pflegeaufwand nach sich ziehen.

Um dieser zunehmenden Nachfrage gerecht zu werden, hat die Gemeinde Wutöschingen beschlossen, einen Ruhewald inkl. der dafür erforderlichen Stellplätze sowie eines Andachtsraums zu errichten. Im Rahmen der naturnahen Bestattungen, wie sie in einem Ruhewald ermöglicht werden, spielt ein solcher Andachtsraum eine zentrale Rolle, um Angehörigen und Besuchern einen geschützten Raum für Ruhe, Trost und Zusammenkunft zu bieten.

Um die Umsetzung planungsrechtlich zu ermöglichen, ist zum einen die Änderung des wirksamen FNP und zum anderen die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Das Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist, den konkreten Bedarf und die Standortfrage zu klären, während im Bebauungsplan die geplanten baulichen Nutzungen, d. h. die Stellplätze und der Andachtsraum, planungsrechtlich gesichert werden sollen. Beide Bauleitpläne sollen im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden. Die für die Änderung des FNP notwendige Bedarfserhebung und Standortalternativenprüfung wurde bereits mit Stand Mai 2023 durch Jürgen Boller-Berger, ehemaliger Förster im Revier Wutöschingen, sowie das Büro Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten erarbeitet. Diese dient der vorliegenden 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans als Basis (siehe Kapitel 5).

1.2 Lage und Bestandsnutzung

Das Plangebiet (rd. 1,36 ha) befindet sich im Westen des Ortsteils Horheim. Im Norden und Süden wird es von bestehenden Waldwegen, im Osten von angrenzenden Waldflächen und im Westen von der Straße „Jagdhaus“ begrenzt. Das Gelände steigt nach Norden und Osten leicht an, weist jedoch keine topografischen Besonderheiten auf. Der Änderungsbereich ist überwiegend bewaldet. Lediglich die Teilfläche im Nordwesten, auf der die Stellplätze errichtet werden sollen, wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.



Luftbild mit ungefähre Abgrenzung des FNP-Änderungsbereichs „Ruhewald“ – weiß gestrichelt (Quelle: LUBW; Zugriff am 28.02.2025; o. M.)

2 VERFAHRENSABLAUF

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt und erfolgt in folgenden Verfahrensschritten:

02.06.2025	Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen fasst den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, billigt den Vorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB.
30.06.2025 bis 31.07.2025	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB.
Anschreiben vom 27.06.2025 mit Frist bis zum 31.07.2025	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB.
20.11.2025	Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
15.12.2025 bis 28.01.2026	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB.

Anschreiben vom 12.12.2025 mit

Frist bis zum

28.01.2026

27.05.2026

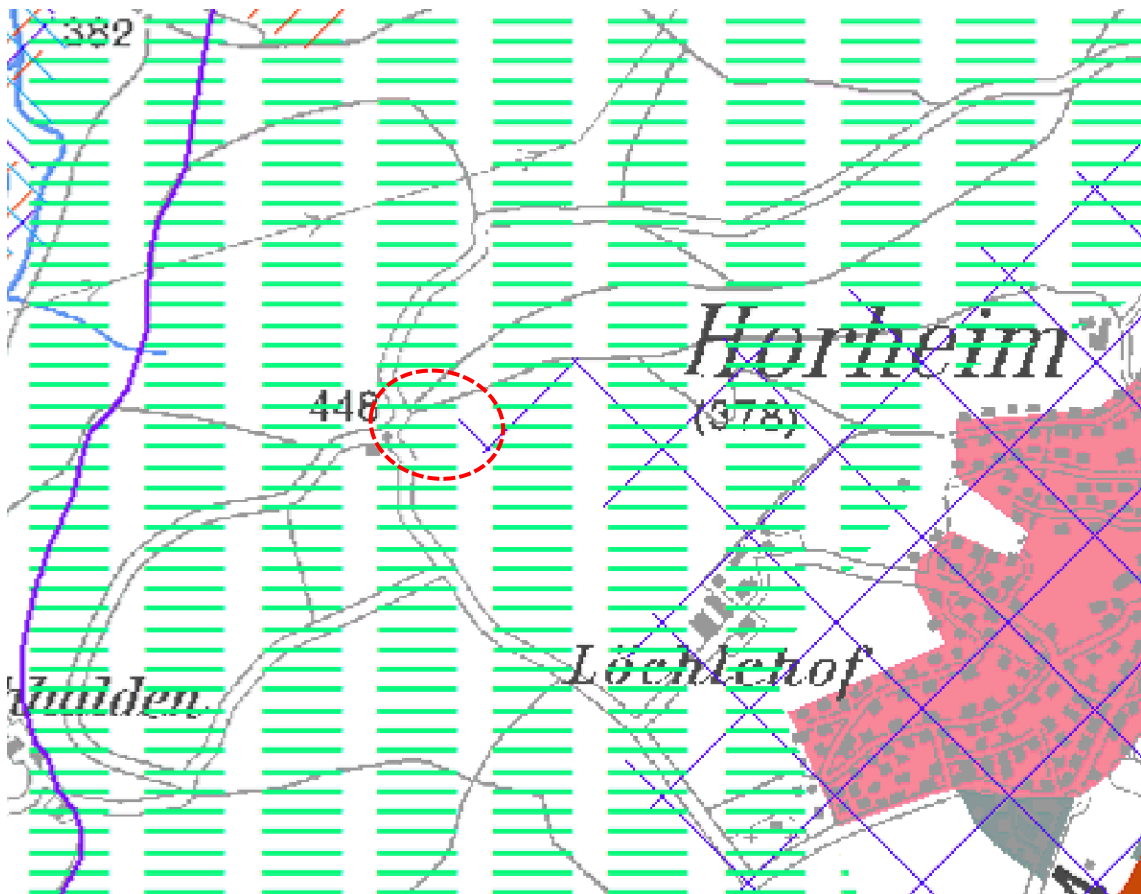
Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB.
Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

3 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Regionalplan / Raumordnung

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die VVG die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen.

Die Ziele des Regionalplans 2000 für die Region Hochrhein-Bodensee wurden durch den am 12.07.2024 in Kraft getretenen Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ sowie durch die am 30.09.2025 als Satzung beschlossene und am 25.03.2026 durch öffentliche Bekanntmachung verbindlich gewordene Teilfortschreibung „3.1 Freiflächen-Photovoltaik“ aktualisiert. Diese Ziele werden durch die vorliegende Planung unmittelbar betroffen. Der Änderungsbereich liegt in einem regionalen Grünzug.



Ausschnitt Regionalplan Hochrhein-Bodensee (Stand August 2009) mit ungefähre Lage des Änderungsbereichs (rot gestrichelt, o. M.)

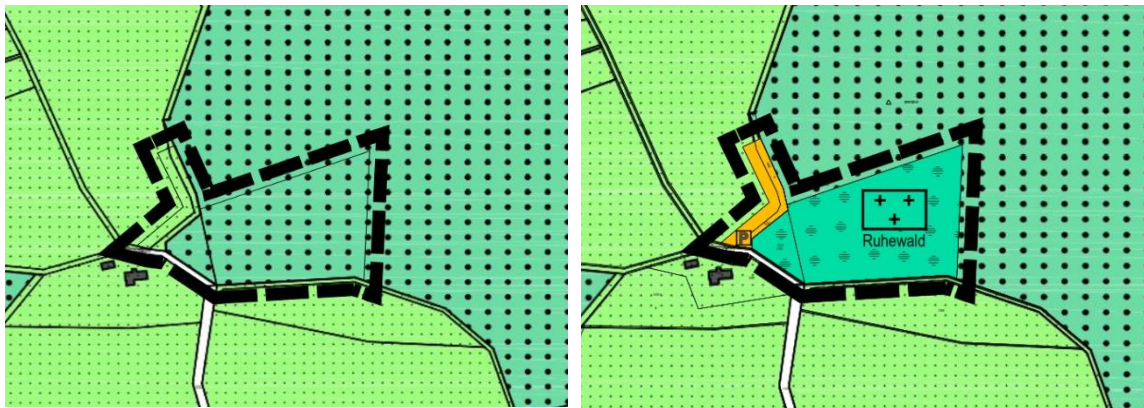
Gemäß Plansatz 3.1.1 dienen „die regionalen Grünzüge der Sicherung des Freiraumes und haben siedlungsstrukturierende Funktionen. Sie nehmen in Verbindung mit den schutzbedürftigen Bereichen ökologische Ausgleichsfunktionen dort wahr, wo ökologische Funktionen, die Landwirtschaft oder Naherholungsgebiete durch die Siedlungsentwicklung gefährdet sind. In den Grünzügen sind die ökologischen Funktionen und die landschaftsgebundene Erholung zu sichern und zu entwickeln. Nutzungen in den Grünzügen dürfen diesem Ziel nicht widersprechen.“

Die geplante Anlage eines Ruhewalds beeinträchtigt die Funktion des regionalen Grünzugs nicht, da sie sowohl die ökologische als auch die Erholungsfunktion des Grünzugs bewahrt. Der Ruhewald basiert auf einer naturnahen Bewirtschaftung, bei der die bestehende Vegetation weitgehend unangetastet bleibt. Dadurch bleibt die ökologische Durchgängigkeit erhalten, und die Lebensräume für Flora und Fauna werden nicht wesentlich beeinträchtigt. Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass die Anlage eines Ruhewalds die Funktion des regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr die Erholungs- und Naturerlebnisqualität steigert, ohne die ökologischen und landschaftlichen Funktionen zu gefährden.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen – Eggingen ist seit dem 20.07.2006 rechtswirksam. Seither wurden vier Änderungen umgesetzt und vier befinden sich im Verfahren. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans. Übersicht über die bisherigen bzw. laufenden Änderungen:

Nummerierung	Planungsfall	Verfahrensstand
1. punktuelle Änderung	Bergäcker und Schulstraße, Eggingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
2. punktuelle Änderung	Unter den Langwiesen, Wutöschingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
3. punktuelle Änderung	Unter den Langwiesen II – Mausäckern, Wutöschingen	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
4. punktuelle Änderung	Markwiesen-Markäcker – I, II und III, Wutöschingen (OT Horheim)	wirksam (öffentliche Bekanntmachung am 20.07.2006)
5. punktuelle Änderung	Solarpark, Eggingen	im Verfahren
6. punktuelle Änderung	Ruhewald, Wutöschingen (OT Horheim)	im Verfahren
7. punktuelle Änderung	Feuerwehr, Wutöschingen	im Verfahren
8. punktuelle Änderung	Solarpark, Wutöschingen (OT Horheim)	im Verfahren



Ausschnitt FNP mit dem Änderungsbereich „Ruhewald“
(o. M.)

Ausschnitt FNP mit der Änderung in eine Waldfläche „Ruhewald“ und Flächen für den ruhenden Verkehr (o. M.)

Im FNP der VVG Wutöschingen – Eggingen sind die betroffenen Flächen als Waldfläche und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der Änderungsbereich „Ruhewald“ mit der 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans als Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Ruhewald“ und als Fläche für den ruhenden Verkehr dargestellt.

Im westlichen Teilbereich des Ruhewalds ist zudem ein Andachtsraum geplant. Dieser umfasst jedoch eine Fläche von lediglich rd. 60 m² und ist daher im Maßstab des Flächennutzungsplans nicht darstellbar. Aus diesem Grund wird der Andachtsraum als Bestandteil der Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Ruhewald“ geführt. Im Bebauungsplan wird dieser Bereich jedoch entsprechend berücksichtigt und dargestellt. Dennoch bedarf es einer Waldumwandlung nach § 9 LWaldG (siehe Kapitel 6). Die hierfür erforderliche Umwandlungserklärung stellt eine sonstige Rechtsvorschrift im Sinne des § 6 (2) BauGB dar.

Die Planzeichnung wird der Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplans angepasst und kann als Deckblatt an den entsprechenden Stellen aufgebracht werden.

4 FLÄCHENBEDARF

Die Größe und Abgrenzung des geplanten Ruhewalds wurden in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung festgelegt, um ausreichend Platz für die angestrebte Nutzung zu gewährleisten und gleichzeitig eine standortgerechte Waldentwicklung zu ermöglichen. Die walddtypischen Funktionen bleiben durch die vorgesehene Nutzung unberührt, sodass das betreffende Areal im Flächennutzungsplan weiterhin als Waldfläche dargestellt werden kann. Lediglich die Zweckbestimmung wird im Hinblick auf die Nutzung als Ruhewald präzisiert. Der mit der Planung verbundene zusätzliche Flächenbedarf auf Ebene des Flächennutzungsplans ist somit minimal, da der Ruhewald entlang der vorhandenen Verkehrsfläche angeordnet ist, wodurch keine zusätzlichen Erschließungswege erforderlich sind und die Bodenversiegelung minimiert wird. Lediglich für die notwendigen Stellplätze müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Diese umfassen jedoch lediglich rd. 0,15 ha und werden im Gesamtzusammenhang als vertretbar angesehen (siehe Kapitel 7).

5 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

5.1 Bewertungskriterien

Im Zuge der vorliegenden punktuellen Flächennutzungsplanänderung wurden verschiedene Standortalternativen ermittelt und bewertet. Diese Standortalternativenprüfung legt plausibel dar, welche Standortanforderungen an einen Ruhewald gestellt werden. Die Standortalternativenprüfung wird in einem 2-stufigen Verfahren durchgeführt. In einem ersten Verfahrensschritt wurden übergeordnete Bewertungskriterien erarbeitet und als Kriterien für die Standortsuche herangezogen. Diese sind:

- **Baumbesatz:** Für die langfristige Stabilität und ökologische Eignung ist der Baumbesatz des Waldes zu berücksichtigen. So werden Flächen mit Fichtenbeständen ausgeschlossen, da diese aufgrund ihrer flachen Wurzeln besonders sturmanfällig sind und somit ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen. Hinzu kommt, dass Fichten in den vergangenen Jahren zunehmend unter Borkenkäferbefall litten, was nicht nur zur Destabilisierung der betroffenen Wälder führte, sondern auch zu massiven Ausfällen ganzer Bestände. Die Suche wird daher auf zusammenhängende Laubwaldbestände ausgerichtet. Laubbäume weisen in der Regel eine höhere ökologische Stabilität auf, sind weniger anfällig für Schädlingsbefall und bieten durch ihre naturnahe Struktur ein würdiges, ruhiges und längerfristiges Umfeld.
- **Bodenbeschaffenheit:** Sowohl die Bodentiefe als auch das Wasserhaltevermögen und die geologische Stabilität sind zu berücksichtigen. Flachgründige Böden, wie sie häufig auf felsigem Untergrund oder in Hanglagen vorkommen, sind eher ungeeignet, da dort die erforderliche Grabtiefe nicht erreicht werden kann. Auch gilt es Staunässe, zu hohe Grundwasserstände oder regelmäßig überflutete Flächen zu vermeiden. Besonders tonige oder stark verdichtete Böden sind daher kritisch zu prüfen.
- **Topografie:** Starke Steillagen können die sichere Begehrbarkeit der Fläche für Besucher erschweren und stellen zudem ein Risiko für Bodenerosion oder Hangrutschungen dar, insbesondere bei Starkregenereignissen. Daher sind gut begehbbare Lagen mit ausreichender Bodentiefe auf geologisch stabilem Untergrund klar zu bevorzugen.
- **Verkehrliche Anbindung:** Auch wenn für die Nutzung als Ruhewald eine eher abgelegene, naturnahe Lage ausdrücklich erwünscht ist, muss der Standort dennoch mit dem Auto angefahren werden können. Der Standort sollte über das öffentliche Straßennetz erreichbar sein und über Stellplätze in vertretbarer Entfernung verfügen.
- **Restriktionen:** Neben den Standortkriterien gibt es verschiedene Restriktionen, die es zu beachten gilt. Hierzu zählen vor allem natur- und umweltfachliche Restriktionen wie die potenzielle Beeinträchtigung geschützter Arten oder Lebensräume, beispielsweise in Form von Streuobstwiesen, FFH- oder Vogelschutzgebieten.
- **Flächenverfügbarkeit:** Die Verfügbarkeit spielt für die Umsetzbarkeit des Vorhabens eine entscheidende Rolle. Bestenfalls befindet sich der Standort bereits im Eigentum der Gemeinde Wutöschingen. Bei privaten Eigentumsverhältnissen ist es häufig sehr schwierig, eine Verfügbarkeit herzustellen.

5.2 Standortalternativen

Unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien ergeben sich für die Standortalternativenprüfung insgesamt zwei Flächen, die in einem zweiten Verfahrensschritt näher betrachtet wurden. Es handelt sich hierbei um folgende Standortalternativen:

1. Gemarkung Degernau, Flst. Nr. 818 (östlich des Ortsteils Offtingen).
2. Gemarkung Horheim, Flst. Nr. 1373 (westlich des Ortsteils Horheim).



Luftbild mit ungefährender Verortung der Standortalternativen – weiß gestrichelt (Quelle: google maps; Zugriff am 09.04.2025; o. M.)

Die nachfolgende Tabelle stellt die jeweils identifizierten Vor- und Nachteile der jeweiligen Standortalternativen dar:

	VORTEILE	NACHTEILE
Alternative 1	- Laubholzbestockung besteht überwiegend aus Buche - Flächenerweiterung möglich - mögliche Parkfläche vorhanden - keine benachbarten Schutzgebiete - Waldfläche mit Forstbehörde abgestimmt	- extrem hoher und schlanker Baumwuchs der Buchen - Erschließung erfolgt hauptsächlich über Feldwege (erschwerter Räumung im Winter) - kein Blickbezug zur Siedlung
Alternative 2	- Laubholzbestockung besteht überwiegend aus Eiche und Buche - Waldkulisse eines strukturreichen Waldbestandes - Flächenerweiterung möglich - mögliche Parkfläche vorhanden - Erschließung erfolgt hauptsächlich über Asphaltwege (vereinfachte Räumung im Winter)	- benachbartes Waldbiotop (Flächenerweiterung ggf. eingeschränkt) - Waldfläche mit Hanglage

	▪ Blickbeziehungen zur Siedlung vorhanden ▪ Waldfläche mit Forstbehörde abgestimmt	
--	--	--

5.3 Standortentscheidung

Aus der Stärken-Schwächen-Analyse ergibt sich für die Anlage eines Ruhewalds eine eindeutige Empfehlung für die Standortalternative 2. Diese befindet sich im Westen von Horheim in Waldrandlage mit Blickbeziehung zur Siedlung und Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz in Form von Asphaltwegen sowie entsprechenden Parkmöglichkeiten. Die vorherrschenden Baumarten sind Eiche und Buche, sodass sich die Waldkulisse entsprechend strukturreichen präsentiert. Die erforderlichen baulichen Anlagen können am Waldrand verträglich in das Landschaftsbild integriert werden. Auch die Flächenverfügbarkeit ist gewährleistet, da die Gemeinde im Besitz der Flächen ist.

In Summe gewährleistet die vorliegende Änderung eine räumlich und funktional ausgewogene Lösung, die den öffentlichen Bestattungsbedarf an zeitgemäßen Bestattungsformen deckt, ohne den Waldcharakter zu beeinträchtigen oder unnötig landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen.

6 BELANGE DER FORTSWIRTSCHAFT

Der von dem geplanten Ruhewald inkl. Andachtsraum betroffene Bereich ist Wald im Sinne des § 2 BWaldG und des § 2 LWaldG Baden-Württemberg, denn es bleibt eine mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockte Grundfläche, auch wenn die reguläre forstwirtschaftliche Nutzung nicht mehr stattfindet.

Nach Angaben der Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg handelt es sich um einen etwa 190 Jahre alten, überwiegend geschlossenen bis lückigen Eichenaltholzbestand mit Buche, Hainbuche, Feldahorn und einzelner Kiefer. Eine Buchennaturverjüngung und ein Buchenunterstand sind auf rd. 70 % bzw. 60 % der Fläche vorhanden. Der Änderungsbereich weist die besonderen Waldfunktionen Bodenschutz und Erholung der Stufe 2 auf. Zudem befindet er sich zu großen Teilen in dem geschützten Waldbiotop „Eichen-Hainbuchenwald im Dornhau NW Horheim“ nach § 30a LWaldG und § 30 BNatSchG an. Der gesamte Änderungsbereich liegt zudem im Naturpark Südschwarzwald. Weitere Schutzgebiete nach BNatSchG, NatSchG, LWaldG und WHG sind nicht berührt. Die Forstdirektion führt weiter aus, dass der Änderungsbereich in einer Freiraumstruktur mit hoher Dichte schutzwürdiger Biotope und überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten liegt (Festlegung Landesentwicklungsplan). Nach Maßgabe der Forstdirektion bleibt der als Ruhewald vorgesehene Bereich weiterhin Waldfläche gemäß §§ 2 BWaldG/LWaldG. Die bestockte Fläche bleibt erhalten. Die forstliche Bewirtschaftung kann fortgeführt und an den Ruhewaldbetrieb angepasst werden.

Ergänzend zu den im Wald vorgesehenen Begräbnisstätten ist die Errichtung eines Andachtsraums geplant (siehe Kapitel 3.2). Die Forstdirektion weist darauf hin, dass dieser nicht unter den Waldbegriff fällt und daher ein Waldumwandlungsverfahren nach § 9 LWaldG erforderlich ist. Das Landeswaldgesetz kennt keine Bagatellgrenze. Für eine rund 231 m² großen Kommunalwaldfläche (Waldeigentümerin: Gemeinde Wutöschingen) ist daher eine Waldumwandlung nach § 9 LWaldG erforderlich. Die Forstbehörde hat mit ihrem Schreiben vom 30.03.2026 gemäß § 10 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 64 Abs. 2 LWaldG die walddrechtliche Umwandlungserklärung erteilt.

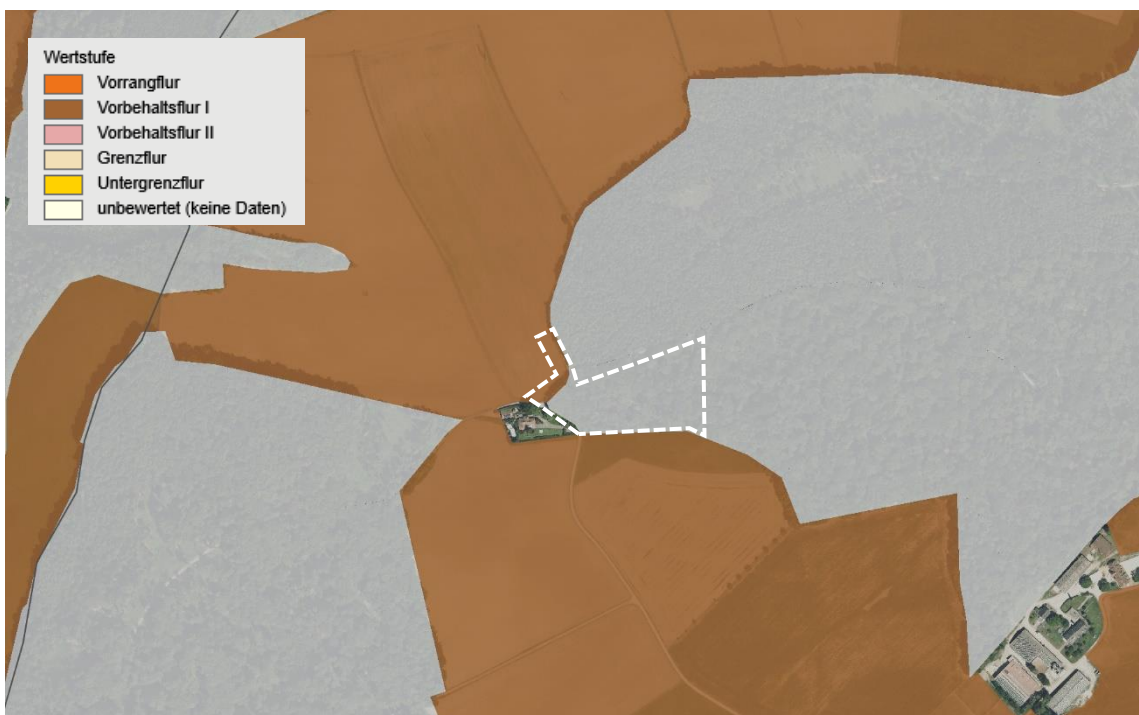
In der Gesamtbewertung überwiegt die geringe bauliche Inanspruchnahme der Fläche deutlich die Auswirkungen auf die forstliche Nutzung. Die Waldfläche bleibt überwiegend

als Wald gesichert. Die Belange der Forstwirtschaft werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung somit angemessen berücksichtigt. Die weitere Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans und auf der Ebene des Bauantrags.

7 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

Für die erforderlichen Stellplatzflächen für den geplanten Ruhewald werden rd. 0,15 ha in Anspruch genommen, die im wirksamen FNP aktuell als landwirtschaftliche Flächen dargestellt sind. Sie stehen damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung und auch wenn es sich um eine vergleichsweise kleine Fläche handelt, stellt der Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Böden einen wirtschaftlichen Nachteil dar und ist aus Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich kritisch zu bewerten.

Im Rahmen der Standortprüfung wurden daher alternative Flächen geprüft. Diese kamen jedoch aufgrund fehlender Eignung nicht in Betracht (siehe Kapitel 5). Die Inanspruchnahme der Fläche für die Stellplätze wurde im Vorfeld mit dem Landwirt abgestimmt. Dieser stellt der Gemeinde die erforderlichen Flächen zur Verfügung und erhält im Gegenzug mehrere gemeindeeigene Grundstücksflächen, die er selbst als Tauschflächen vorgeschlagen hat. Die ihm übertragenen Flächen übersteigen die abgegebene Fläche deutlich und dienen der Arrondierung seines landwirtschaftlichen Besitzes. Es handelt sich überwiegend um Gräben und Wegstreifen, die in die Bewirtschaftungsstruktur des Landwirts sinnvoll integriert werden können. Es besteht demnach keine existenzielle Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs. Auch der Flächenzuschnitt der verbleibenden Ackerflächen bleibt funktional und praktikabel. Es entstehen keine zerschnittenen oder schwer bewirtschaftbaren Restflächen, sodass die Bewirtschaftungsstruktur insgesamt erhalten bleibt. Der Eingriff wurde bewusst auf die feldwärtige Hanglage am Straßenrand beschränkt, wo Bodenqualität und Ertragspotenzial ohnehin etwas geringer sind. Für die geplante bauliche Nutzung müssen bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen der Vorbehaltsflur I umgewandelt werden.



Ausschnitt Flurbilanz 2022 Landkreis Waldshut mit ungefähre Abgrenzung des Änderungsbereichs „Ruhewald“ – weiß gestrichelt (Quelle: LEL; Zugriff am 05.03.2025; o. M.)

Der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzflächen wird vor dem Hintergrund hingenommen, dass die Stellplätze für eine geordnete Erschließung des Ruhewalds unverzichtbar sind. Durch die kompakte Anordnung am Straßenrand werden unkontrollierte Parkvorgänge auf den angrenzenden Ackerflächen verhindert und die Nutzerlenkung klar strukturiert. Zudem beschränkt sich der Eingriff bewusst auf den Randbereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die landwirtschaftliche Prägung des umliegenden Gebiets bleibt demnach vollständig erhalten. Insgesamt wird die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche im Rahmen des Abwägungsvorgangs als verhältnismäßig und gerechtfertigt angesehen.

8 UMWELTBELANGE

Zur vorliegenden FNP-Änderung wird durch das Büro Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Auf den zur 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans „Ruhewald“ erstellten Umweltbericht wird hingewiesen.

9 FLÄCHENBILANZ

Die Flächenbilanz gibt die Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans wieder. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist. Hierzu zählt auch die Inanspruchnahme einer Waldfläche für den geplanten Andachtsraum, die aufgrund ihrer geringen Flächeninanspruchnahme (ca. 60 m²) im Maßstab des Flächennutzungsplans nicht bzw. nur im irrelevanten Nachkommabereich darstellbar ist (siehe Kapitel 3.2 und 6).

Flächennutzung	Fläche in ha	
	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
Waldflächen Ruhewald	1,21	1,21
Fläche für die Landwirtschaft	0,15	-
Flächen für ruhenden Verkehr	-	0,15
Summe	1,36	1,36

Wutöschingen, den

Bürgermeister und Vorsitzender
des gemeinsamen Ausschusses
Rainer Stoll

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

6. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen-Eggingen für den Bereich „Ruhewald“

Umweltbericht

Datenblatt vom 27.05.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	3

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Eingriffs-/Ausgleichskonzept vom 31.01.2024
Anlage 2:	Waldrechtliche Umwandlungserklärung und Antrag auf Waldumwandlung

1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wutöschingen plant in einem Waldstück westlich des Ortsteiles Horheim eine Fläche von ca. 1,4 ha als Bestattungswald auszuweisen.

Dazu muss der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Wutöschingen-Eggingen geändert werden. Es handelt sich bei der Planung um die 6. Änderung des Flächennutzungsplans. Im Rahmen des dazu erforderlichen Bauleitplanverfahrens sind die umweltrelevanten Belange in einem Umweltbericht darzustellen.

1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Bei der punktuellen Änderung handelt es sich Anlage eines Ruhewalds in der Gemeinde Wutöschingen, welches auf ca. 1,4 geplant wird. Die Fläche befindet sich westlich des Ortsteiles des Ortsteiles Horheim und besteht überwiegend aus Wald und einem kleineren Ackerbereich.

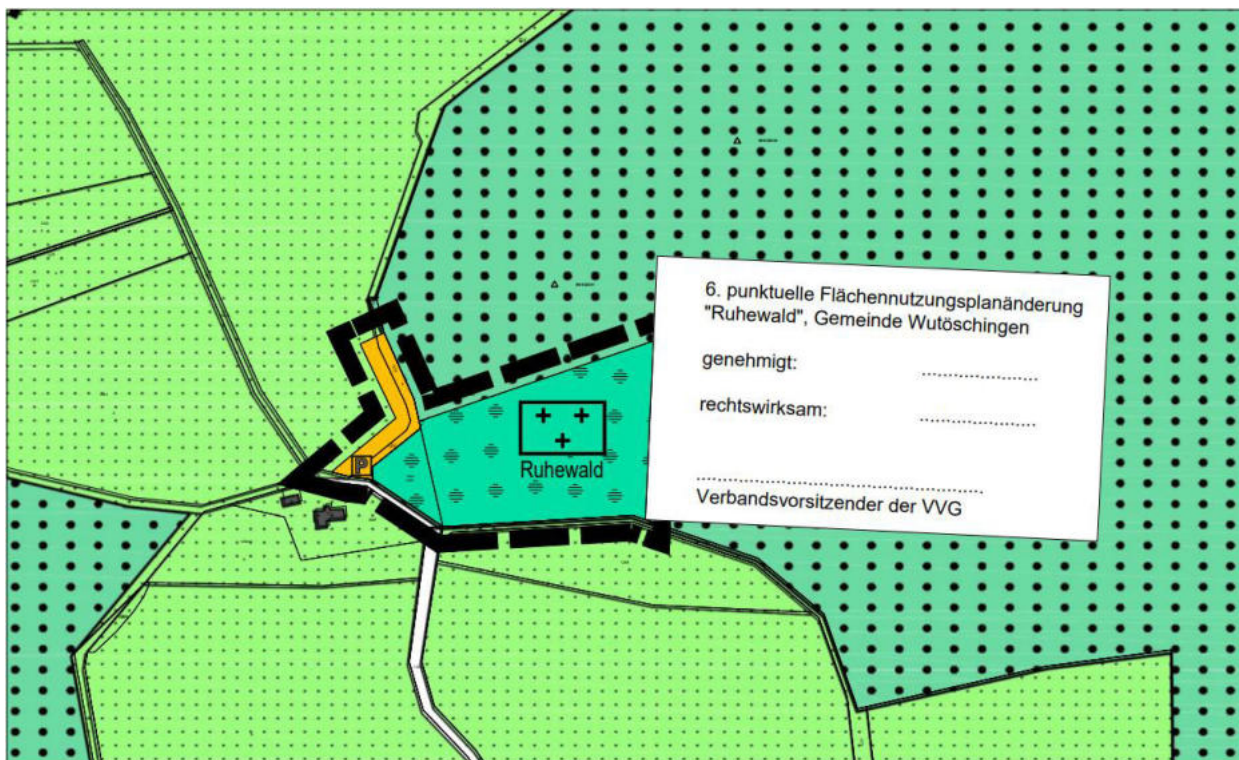


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Deckblatt zur 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans Bereich "Ruhewald", Gemeinde Wutöschingen vom 20.11.2025

Im Jahr 2024 wurde für o.g. Vorhaben im Rahmen eines Bauantrages bereit ein Eingriff-/Ausgleichskonzept erstellt, welches als Anlage beigefügt ist. Im Rahmen des Konzeptes wurden die umweltrelevanten Belange ausführlich behandelt und beschrieben.

1.3 Betroffenheit von Waldflächen

Der für den „Ruhewald“ vorgesehene Waldteil liegt innerhalb des Flurstückes 1373 der Gemarkung Horheim in der Gemeinde Wutöschingen. Es handelt sich um den westlichen Rand eines größeren Waldgebietes. Zwar benötigt gemäß der waldrechtlichen Umwandlungserklärung vom 30.03.2026 die Ausweisung des Ruhewaldes im FNP kein Umwandlungsverfahren, da die Fläche weiterhin bewaldet bleibt, jedoch ist im parallelen B-Planverfahren die Errichtung eines Andachtsraumes auf einer Fläche von 231 m geplant. Für diese Nutzungsänderung ist eine waldrechtliche Umwandlungserklärung erforderlich, welche durch die Untere Forstbehörde genehmigt werden muss.

Gemäß der forstliche Standortkartierung befinden sich der überwiegende Anteil des geplanten Ruhewaldes, insbesondere der Eingriffsbereich, in der Standorteinheit kTH Buchen-Eichenbuchenwald auf mäßig frischem Tonhang. Es handelt sich um eine Hanglage, in der mäßig bis frische Tonböden vorherrschen, die teilweise von sommerlichen Austrocknungen betroffen sind. Als Hauptbaumarten werden die Buche, die Traubeneiche, die Stieleiche und die Hainbuche aufgeführt. Nebenbaumarten sind der Spitzahorn und die Winterlinde. Die Wüchsigkeit der aufgeführten Laubbaumarten wird als durchschnittlich bewertet. Für die Nadelbaumarten Fichte, Douglasie und Tanne ist der Standort dagegen nicht gut geeignet (Instabilität da Flachwurzler, Gefahr von Rotfäule, schlechte Wachstumsleistung).

Laut der waldrechtlichen Umwandlungserklärung vom 30.03.2026 besteht der Wald der Fläche nach der Forsteinrichtung „aus einem etwa 190 Jahre alten, überwiegend geschlossenen bis lückigem Eichenaltholzbestand mit Buche, Hainbuche, Feldahorn und einzelner Kiefern in einzel- bis truppweiser Mischung mit Buchennaturverjüngung und Buchenunterstand auf ca. 70% bzw. 60% der Fläche“. Die Waldfläche ist als Bodenschutz- und Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen.

Da für den Andachtsraum keine Bäume gefällt werden müssen wurde die Bilanzierung verbalargumentativ durchgeführt. Dabei wurde eine Ausgleichabgabe von 2.310 € festgesetzt. Die Umwandlungserklärung sowie der Antrag auf Waldumwandlung ist als Anlage 2 beigefügt.



Anlage 1

Eingriffs-Ausgleichskonzept



Gemeinde Wutöschingen
Kirchstraße 5
79793 Wutöschingen

Christian Burkhard
t 07742 – 91494
burkhard@burkhard-sandler.de

Projekt: **Eingriffs-/Ausgleichskonzept zum Bauantrag „Errichtung eines Bestattungswaldes – Neubau Andachtsraum, Herstellung von Parkplätzen“ in Wutöschingen, Gemarkung Horheim**

Bericht: **Eingriffs-/Ausgleichskonzept**

Verfasser: Dipl. Ing. (FH) C. Burkhard

Auftraggeber: Gemeinde Wutöschingen

Datum: 31.01.2024



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	3
1.2	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	3
2.	Beschreibung des Vorhabens	3
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	3
4.	Kompensationsmaßnahmen	10
5.	Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	4
Tabelle 2a:	Wertstufe des Schutzgutes Boden „Wald“ (Bestand)	5
Tabelle 2b:	Wertstufe des Schutzgutes Boden „LN“ (Bestand)	6
Tabelle 3:	Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope	7
Tabelle 4:	Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden	8
Tabelle 5:	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	9
Tabelle 6:	Gegenüberstellung der erheblichen Beeinträchtigungen und der Kompen- sationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter	12

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Konfliktplan	M 1: 500
Anlage 2:	Maßnahmenplan	M 1: 500
Anlage 3:	Ökokonto Datenblatt M05	
Anlage 4:	Ökokonto Maßnahmenplan M05 „Baumpflanzungen mit Raster“	M 1: 2000



1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wutöschingen plant im Wald von Horheim eine Fläche von ca. 0,5 ha als Bestattungswald auszuweisen. Im Rahmen des Bauantrages sind Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sowie möglichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Die Eingriffsfläche befindet sich auf den Flurstücken 1373, 1253 und 1208 der Gemeinde Wutöschingen (Gemarkung Horheim) im Landkreis Waldshut. Die Fläche des geplanten Bestattungswaldes ist als Forst ausgewiesen. Ein Teil der Fläche ist als Waldbiotop „Eichen-Hainbuchenwald im Dornhau NW Horheim“ geschützt.

2. Beschreibung des Vorhabens

Im Rahmen des Vorhabens werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Errichtung von ca. 20 Stellplätzen (WGD), (310 m²)
- Errichtung eines Andachtsraumes und einem Zugang (Brücke) mit Einzelfundamenten, (69 m²)
- Errichtung einer Platzfläche und eines Fahrradabstellplatzes (wassergebundene Decke = WGD), (57 m²)
- Errichtung eines Weges (WGD), (229 m²)

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Auf der Grundlage einer Ortsbegehung sowie nachfolgender Unterlagen werden die Schutzgüter beschrieben und bewertet:

- Bodenkarte 1:50.000 (Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg)
- Geologische Übersichtskarte von Baden-Württemberg 1:300.000 (Kartenviewer des



Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg)

- Hydrogeologische Übersichtskarten 1:350.000 (Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg)
- Schutzgebiete (Daten- und Kartendienst der LUBW)
- Wasser (Daten- und Kartendienst der LUBW)

Für das Schutzgut Pflanzen/ Biotope werden nur die vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen beschrieben und bewertet.

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
Pflanzen/ Bio- tope	35.60 Pionier- und Ruderalvegetation (11 ÖP), artenarme Ausbildung (x 0,8)	(9 ÖP) mittel
	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11; sehr geringe Bed. 4 ÖP)	(4 ÖP) sehr gering
Tiere	- Fauna – Gutachten für das Untersuchungsgebiet liegen nicht vor - Event. Nutzung als Jagdhabitat für Waldvögel und Waldfledermäuse - Typische Tierarten des Lebensraumtyps Wald und Acker - Vorbelastung: forstwirtschaftliche Nutzung	hoch
Schutzgebiete	- Naturpark „Südschwarzwald“ - Waldbiotop „Eichen-Hainbuchenwald im Dornhau NW Horheim“, Biotop-Nr. 283163373289	
Grundwasser	- kein Wasserschutzgebiet - hydrogeolog. Einheit: Erfurt-Formation (Lettenkeuper) - Ergiebigkeit des Grundwasserleiters: mäßig (Festgestein) - Schutzfunktion der Überdeckung: sehr gering - Durchlässigkeit: gering	gering
Oberflächen- gewässer	- Keine	keine
Klima/ Luft	- Klimatope: Wald Hauptsächlich Frischluftentstehungsgebiet ohne direkten Siedlungsbezug Acker Hauptsächlich Frischluftentstehungsgebiet ohne direkten Siedlungsbezug	gering



Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
Landschaftsbild	- Landschaftsbildeinheiten: Wald: Eigenart: hoch Vielfalt: hoch Naturnähe: hoch Acker: Eigenart: gering Vielfalt: gering Naturnähe: gering - Vorbelastung: forstwirtschaftliche Nutzung	Wald: hoch Acker: gering

3.1.1 Schutzgut Boden

Gemäß der digitalen geologischen Übersichtskarte (M 1:300.000) von Baden-Württemberg des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau besteht der geologische Untergrund des Untersuchungsraumes aus Erfurt-Formation (Lettenkeuper).

Laut der Bodenkarte von Baden-Württemberg (Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg) hat sich aus dem Erfurt-Formation (Lettenkeuper) überwiegend Pelosol und Braunerde-Pelosol aus tonreicher Keuper-Fließerde entwickelt. In der digitalen Bodenkarte (M 1:50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sind die Bodenfunktionen im Bereich des Untersuchungsgebietes wie folgt bewertet:

natürliche Bodenfruchtbarkeit:	2 → mittel
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	2 → mittel
Filter und Puffer für Schadstoffe:	3,5 → hoch bis sehr hoch

Gemäß der Ökokonto-Verordnung für Baden-Württemberg (Dez. 2010) ergeben sich daraus folgende Wertstufen:

Tabelle 2a: Wertstufe des Schutzgutes Boden „Wald“ (Bestand)

Klassenzeichen	Bewertungsklassen ¹	Wertstufe
h36 Wald	2-2-3,5	2,5



Die Bodenfunktionen im Bereich des Ackers werden wie folgt bewertet:

natürliche Bodenfruchtbarkeit:	2 → mittel
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf:	1 → gering
Filter und Puffer für Schadstoffe:	3,5 → hoch bis sehr hoch

Daraus ergeben sich folgende Wertstufen:

Tabelle 2b: Wertstufe des Schutzgutes Boden „LN“ (Bestand)

Klassenzeichen	Bewertungsklassen¹	Wertstufe
h36 LN	2-1-3,5	2,17

¹Es werden nur die Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ betrachtet. Für die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ werden nur Standorte der Bewertungsklasse 4 (sehr hoch) in die weitere Bewertung einbezogen.

3.2 Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch das Vorhaben werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

Pflanzen/Biotope

Anlagebedingt hat das Vorhaben folgende Veränderungen für das Schutzgut Pflanzen/ Biotope zur Folge:



Tabelle 3: Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen/Biotope

Bestand			Planung		
Biotop	m ² / St.	ÖP	ÖP	m ² / St.	Biotop
Pionier- und Ruderalvegetation (35.60; abgewertet; mittlere Bed. 9 ÖP)	355 m ²	3.195	621	69 m ²	Pionier- und Ruderalvegetation (35.60; abgewertet; mittlere Bed. 9 ÖP) → unter Abschiedsraum und über Abschiedsraum (Dachbegrünung)
Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation (37.11; sehr geringe Bed. 4 ÖP)	575 m ²	2.300	1.192	596 m ²	Weg/ Platz mit WGD/ Schotter (60.23; sehr geringe Bed. 2 ÖP)
			4.240	265 m ²	Gebüsch mittlerer Standorte (42.20; mittlere Bed. 16 ÖP)
Gesamtsumme	930 m²	5.495	6.053	930 m²	
Schutzgut Pflanzen/Biotope: 6.053 (Planung) – 5.495 (Bestand) = 558 ÖP (Überschuss) → erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung					

Für das Schutzgut Pflanzen/ Biotope entsteht insgesamt ein Überschuss von **558 ÖP**.



Boden

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden erfolgt nach der Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010.

Dabei wird der Umfang des Eingriffes aus der Differenz der Wertstufen vor und nach dem Eingriff ermittelt und danach in Ökopunkte umgerechnet. Die Verringerung einer Wertstufe entspricht einem Verlust von 4 Ökopunkten pro Quadratmeter. Für Versiegelungen mit Versickerung des Niederschlagswassers in einer Versickerungsmulde wird laut Ökokonto-Verordnung die Wertstufe „0,33“ festgesetzt. Für befestigte Flächen mit wassergebundener Decke/ Schotterfläche wird ebenfalls die Wertstufe „0,33“ angenommen.

Für die auf Einzelfundamenten überbaute Fläche wird die Wertstufe „2,0“ (natürliche Bodenfruchtbarkeit = 2, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 0, Filter und Puffer für Schadstoffe = 4) festgelegt.

Tabelle 4: Ermittlung des Kompensationsbedarfes für das Schutzgut Boden

Klassenzeichen	Eingriffsfläche F (m ²)	BvE ₁	BnE ₂	Differenz (D)	Kompensationsbedarf = F (m ²) x D x 4 ÖP ÖP
<u>Befestigung (WGD)</u>					
h36: LN	286	2,17	0,33	1,84	2.105
h36: Wald	310	2,5	0,33	2,17	2.691
<u>Versiegelung (Fundamente)</u>					
h36: Wald	2	2,5	0	2,5	20
<u>Überbauung (auf Einzelfundamenten)</u>					
h36: Wald	67	2,5	2,0	0,5	134
Summe Versiegelung/Befestigung/Überbauung	665				4.950
Summe Schutzgut Boden					4.950 ~ 5.000

¹ BvE = Wertestufe vor dem Eingriff

² BnE = Wertestufe nach dem Eingriff



Zusätzlich kann es während der Bauphase zu einer Verdichtung von Bodenflächen kommen. Durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen, z.B.: Tiefenlockerungen des beanspruchten Bodens nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Bodenfunktionen wiederhergestellt. Diese Beeinträchtigung ist daher nicht als erheblich einzuschätzen.

Durch das Vorhaben kommt es insgesamt zu einer ausgleichspflichtigen Beeinträchtigung von ca. 0,07 ha biotisch aktiven Bodenflächen. Dabei werden die Bodenfunktionen durch die Versiegelung/Überbauung/Befestigung erheblich beeinträchtigt. Es ergibt sich daher anhand der befestigten, versiegelten und überbauten Flächen ein Eingriff von 4.950 ÖP.

Für das Dach des Abschiedsraumes ist eine extensive Dachbegrünung (Minstdicke des durchwurzelbaren Substrates 10 cm) vorgesehen. Gemäß der Unterlage „Das Schutzgut Boden in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung“ (Dezember 2012) kann eine Dachbegrünung als Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Boden bilanziert werden. Dabei ergibt sich für eine Substratmächtigkeit von 10 cm ein Wertstufenzugewinn von 0,50 bzw. 2 ÖP pro m².

Nach jetzigem Stand der Planung können ca. 61 m² als Flachdach angerechnet werden. Daraus ergibt sich eine Eingriffsminderung um 122 ÖP. Durch die Festsetzung der extensiven Dachbegrünung kann der Eingriff daher um 122 ÖP auf 4.828 ÖP vermindert werden.

Für das **Schutzgut Boden** besteht daher durch das Vorhaben ein **Kompensationsbedarf** von **4.828 ÖP**.

Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima/ Luft sowie Landschaftsbild

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Wasser, Klima/ Luft sowie Landschaftsbild sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 5: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung
Tiere hohe Bedeutung	- anlagebedingter Verlust des Lebensraumes: Waldboden, Acker - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen	- nur kleinflächiger Verlust - Lebensräume/ Nahrungshabitate bleiben in unmittelbarer Umgebung großflächig erhalten → keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Tiere



Schutzgebiete	- anlagebedingte kleinflächige Überprägung/ Überformung des Waldbodens - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen	- die geschützten Biotoptypen bleiben erhalten → keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Grundwasser geringe Bedeutung	- durch wasserdurchlässige Wege und einem Abschiedsraum auf Einzelfundamenten mit extensiver Dachbegrünung und Versickerung des Dachwassers über die belebte Bodenschicht kein/kaum Verlust an Versickerungsflächen - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen	- kein/ kaum Verlust von Flächen für Grundwasserneubildung → keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Klima, Luft geringe Bedeutung	- kein/ kaum anlagebedingter Verlust von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen	- Kein/ kaum Verlust an Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten mit Durchlüftungsfunktion → keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung
Landschaftsbild mittlere Bedeutung	Wald: - anlagebedingte kleinflächige Überprägung/ Überformung des Waldbodens - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen Acker: - anlagebedingte Überprägung/ Überformung des Ackers - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen	- die betroffenen Flächen haben keinen/ kaum Einfluss auf das Landschaftsbild - es wird hauptsächlich Acker (geringe Bedeutung) überprägt → keine erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigung

4. Vermeidungs-/ Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Folgenden werden mögliche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen und deren Bewertung/ Bilanzierung aufgeführt:

V1: Extensive Begrünung des Abschiedsraumes (Dachbegrünung)

Für den Abschiedsraum erfolgt eine extensive Dachbegrünung (Dicke der Vegetationsschicht: mind. 10 cm). Damit entsteht ein neuer Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Pioniervegetation auf Sonderstandorten, artenarme Ausbildung 35.60, 9 ÖP/ m²). Des Weiteren können durch die durchwurzelte Vegetationsschicht die Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt werden.

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Umfang: 67 m²



Pflanzen/ Biotoptypen: zusammen mit der V2 kann ein Eingriff im Bereich des Abschieds-
raumes auf das Schutzgut Pflanzen/Biotop vermieden werden
Boden: wurde bereits in Kapitel 3.2 als Eingriffsminderung verrechnet

V2: Bau des Abschiedsraumes auf Stelzen

Durch die Stelzenbauweise wird der Waldboden großflächig von Versiegelung verschont, lediglich die Stelzen selbst und die Fundamente im Boden stellen einen kleinflächigen Eingriff dar. Die bestehende Pionier- und Ruderalvegetation kann auch in Zukunft weiter wachsen. Dadurch dass es im Wald generell dunkler ist wird durch die Überbauung von keiner/ kaum einer (zusätzlichen) Beeinträchtigung ausgegangen.

A1: Entwicklung eines Gebüsches

Um die Parkplätze herum ist die Entwicklung eines Gebüsches mittlerer Standorte (42.20, 16 ÖP) vorgesehen. Durch die Entwicklung dieser Gebüsches werden neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Die Gebüsches bilden neue Strukturen für das Landschaftsbild und tragen zusätzlich zur besseren Durchlüftung der Flächen bei.

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Umfang: 265 m²
Pflanzen/ Biotoptypen: wurde bereits in der Tabelle 3 verrechnet
Tiere: verbal-argumentativ

E1: Ökokontomaßnahme M05 „Aufwertung Streuobstwiese Schwerzen, Flst. 892“

Als Ersatzmaßnahme E1 wird ein Teil der Ökokontofläche M05 „Aufwertung Streuobstwiese Schwerzen, Flst. 892“ herangezogen.

Anrechnung für folgende Schutzgüter:

Umfang: 108.490 m², 211 Obstbäume (+ 50 tote Obstbäume)
Boden: schutzgutübergreifend
4.270 ÖP (von den nach der Abbuchung für den B-Plan „Mark-
wiesen/Mausäcker III“ insgesamt verbliebenen 1.081.065 ÖP,
Rest verbleibt im Ökokonto)

5. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Um die Kompensation der Beeinträchtigung auf die Schutzgüter zu verdeutlichen, werden in den nachfolgenden Tabellen die Eingriffe den geplanten Kompensationsmaßnahmen gegenübergestellt:



Tabelle 6: Gegenüberstellung der erheblichen Beeinträchtigungen und der Kompensationsmaßnahmen für die betroffenen Schutzgüter

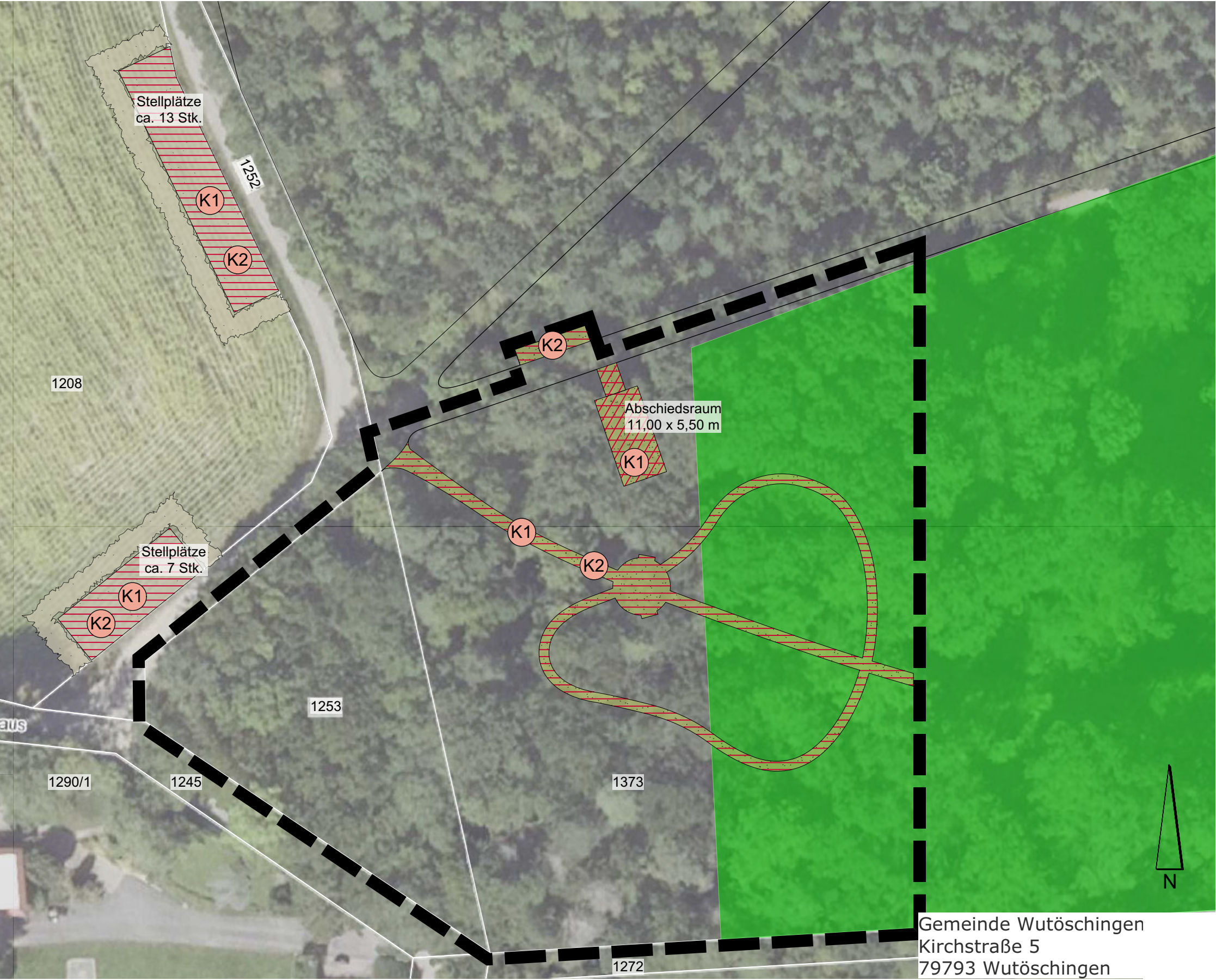
Konflikte			Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege		
Nr.	Beschreibung der Eingriffssituation	Öko-punkte (ÖP)	Nr.	Beschreibung	Öko-punkte (ÖP)
K1	Verlust und Überprägung von biotisch aktiven Bodenflächen.	4.828	E1	Ökokontomaßnahme M05 → 4.270 ÖP werden aus dem Ökokonto der Gemeinde Wutöschingen entnommen. +V1, V2 und A1	4.270
K2	Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/ Biotope durch Versiegelung/ Überbauung/ Befestigung.	- 558			
Summe		4.270	Summe		4.270

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden (4.828 ÖP) ist eine schutzgutbezogene Kompensation durch Maßnahmen zur Aufwertung des Schutzgutes Bodens nicht möglich. Es kann jedoch durch die Anrechnung der Ökokontomaßnahme M05 eine **schutzgutübergreifende Kompensation** erreicht werden.

Insgesamt ist der **Eingriff** bzw. die **Beeinträchtigungen** der Schutzgüter als **vollständig kompensiert** anzusehen.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)



LEGENDE

Bestand

- 37.11 Acker mit Unkrautvegetation
- 35.60 Pionier- und Ruderalvegetation
- Waldbiotop

Konflikte

- Befestigung (Schotter, WGD)
- Versiegelung/Überbauung (auf Stelzen)
- K1 Lage des Konfliktes

Konflikt Nr.	
K1	
Konfliktbeschreibung	
Erläuterung des Konfliktes	

K1	
Verlust und Überprägung von biotisch aktiven Bodenflächen.	

K2	
Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen/Biotope durch Versiegelung/Überbauung/ Befestigung.	

Bauantrag: Bestattungswald Wutöschingen - Bau eines Abschiedsraumes mit Platzflächen, Stellflächen und Wegen

Eingriffsregelung
Bestands- und Konfliktplan M 1:500

Plannummer: E01
Plangröße: DIN A3
Bearbeitung: C.B./L.K.
Datum: 31.01.2024



Hohentengen, 31.01.2024
Entwurf und Fertigstellung

Burkhard Sandler
Landschaftsarchitekten BDLA
Weiherstraße 1 79801 Hohentengen
t 07742 91494 f 07742 91495
kontakt@burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler



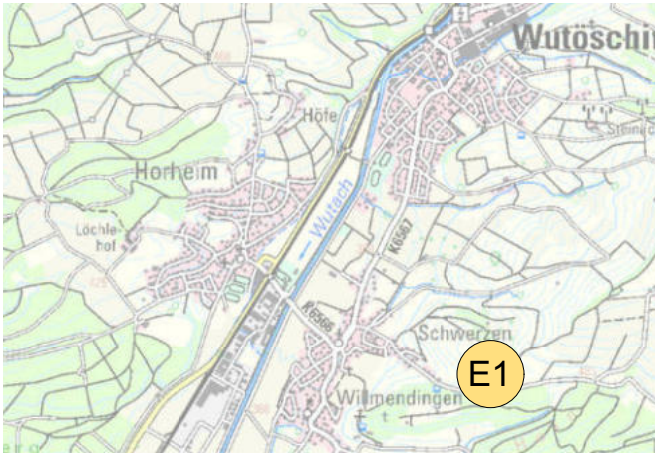
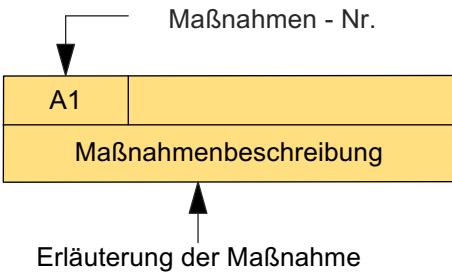
LEGENDE

Planung

- 60.23
Weg/Platz mit WGD/Schotter
- 35.60
Pionier- und Ruderalvegetation
- 42.20
Gebüsch mittlerer Standorte

Sonstiges

- Waldbiotop
- Lage der Maßnahme



V1	67 m²
Extensive Begrünung des Abschiedsraumes (Dachbegrünung).	
V2	
Bau des Abschiedsraumes auf Stelzen.	

A1	265 m²
Entwicklung eines Gebüsches.	
E1	4.270 ÖP
Ökokontomaßnahme M05 Aufwertung Streuobstwiese Schwerzen, Flst. 892	

Bauantrag: Bestattungswald Wutöschingen - Bau eines Abschiedsraumes mit Platzflächen, Stellflächen und Wegen

Eingriffsregelung
Maßnahmenplan M 1:500

Plannummer: E02
Plangröße: DIN A3
Bearbeitung: C.B./L.K.
Datum: 31.01.2024

Hohentengen, 31.01.2024
.....
Entwurf und Planfertigung

Burkhard Sandler
Landschaftsarchitekten BDLA
Weiherstraße 1 79801 Hohentengen
t 07742 91494 f 07742 91495
kontakt@burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler



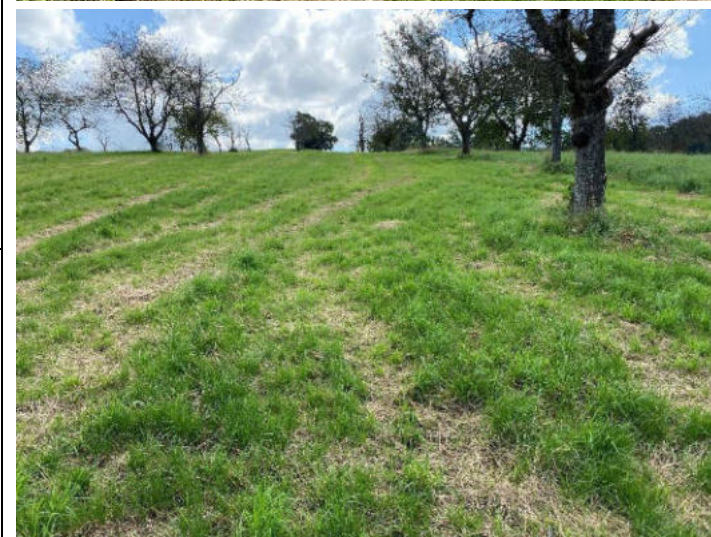
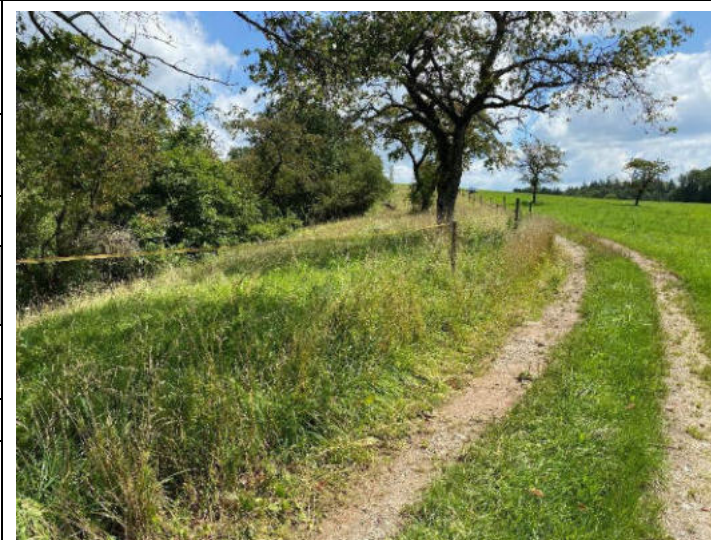
Ökokonto (in der Bauleitplanung) der Gemeinde Wutöschingen

Aufwertung Streuobstwiese Schwerzen, Flst. 892
(Maßnahme 05)

<i>Maßnahmen- träger:</i>	Gemeinde Wutöschingen Kirchstraße 5 79793 Wutöschingen Ansprechpartner: Herr Axel Amann (Ortsbaumeister) Tel.: 07746 852 32 E-Mail: axel.amann@wutoeschingen.de	
<i>Bezeichnung der Maßnahme:</i>	Aufwertung Streuobstwiese Schwerzen, Flst. 892	
<i>Lage der Maß- nahme:</i>		



	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Maßnahmenfläche
	Wutöschingen	Schwerzen	0	892	108.490,37 m²
Verfügbarkeit:	Eigentum der Gemeinde Wutöschingen.				
Überblick Maßnahmenfläche					
Kurzbeschreibung:	Ungepflegter, größtenteils überalterter Hochstammbestand aus Kirschbäumen in einer dichten bis lockeren Streuobstlandschaft				
Eckdaten:	Flächengröße 108.490 m², 211 Obstbäume (+50 tote Obstbäume)				
Aufwertungsmaßnahmen:	1. Extensivierung des Unterwuchses 2. Bestandsergänzung: Pflanzung von 432 Obstbäumen mit mind. 1,8 m Stammhöhe 330 Apfel, 48 Kirsch, 48 Birne, 6 Quitten (Kosten für Neupflanzung/Baum: 100 €; Kosten für Fertigstellungspflege/Baum vom 1. bis 10. Standjahr: 180 €) (Die Pflanzung wird in Etappen stattfinden.) 3. Baumrevitalisierung 4. Lebensverlängerung abgängiger Habitatbäume 5. Förderung spezifischer Arten				
Bilanzierung:	- Maßnahmenbündel erzeugt insgesamt 1.449.856 Ökopunkte (Pkt.) und bei erfolgreichem Nachweis eines Wendehals-Reviere werden zusätzlich 80.000 Ökopunkte vergeben. - Maßnahmenbündel kostet insgesamt 225.000 €				





Detailbeschreibung und Bewertung							
	Ausgangszustand				Zielzustand		
1. Extensivierung des Unterwuchses							
Beschreibung der Umsetzung:	Die Umwandlung geschieht durch Aushagerung (zweimalige Mahd im Jahr: Mahdgut von der Fläche entfernen; keine Düngung).						
Biotoptyp:	33.61	Intensivwiese als Dauergrünland	6 Pkt./m²	→	33.41	Fettwiese mittlerer Standorte artenreiche Ausbildung	16 Pkt./m² (Normalwert 13 Pkt. x Faktor 1,2 für artenreiche Ausbildung = 16 Pkt.)
	Bilanz: Zugewinn von 10 Pkt./m² x 90.536 m² (Maßnahmenfläche abzgl. FFH-Mähwiesen) = 905.360 Pkt.						
2. Bestandsergänzung, 3. Baumrevitalisierung, 4. Lebensverlängerung abgängiger Habitatbäume							
Strukturelle, von der Bestandentwicklung unabhängige Kriterien							
Einbindung	Wiesen-Streuobstkomplex lückig, Wald direkt angrenzend	+	-	→	Großflächiger Wiesen-Streuobstkomplex, Wald direkt angrenzend -> Verbesserung der Vernetzung (durch das großflächige Streuobstgebiet und die benachbarte kleine Waldfläche ist ein größeres Ziel- und Leitartenspektrum vorhanden)	+	+
Baumdicke	24 Bäume/ha (ca. 12 x 12 m mit Lücken)	-			59 Bäume/ha (ca. 16 x 10 m) abzgl. der voraussichtlich wegfallenden Bäume	Ø	
Unterlagen	80 % Hochstamm, 20 % Mittelstamm	Ø			94 % Hochstamm, 6 % Mittelstamm	+	
Baumarten	100 % Kirsche	-			51 % Apfel, 40 % Kirsche, 8 % Birne, 1 % Quitten	Ø	



Zustandsbedingte, von der Bestandentwicklung abhängige Kriterien																																																					
Altersstruktur	55 % Ertragsfähige Bäume 45 % Abgängige Bäume	Ø	}	-	→	67 % noch nicht ertragsfähige Bäume, 20 % ertragsfähige Bäume, 13 % abgängige Bäume	Ø bis +	}	+																																												
Stabilität/ Vitalität	51 % mit fehlendem Schnitt, 49 % mit unregelmäßigem Schnitt	-				100 % mit regelmäßigem Schnitt	+																																														
Hemerobie	Extensive Freizeitnutzung	Ø				Keine Änderung	Ø																																														
Gesamt- bewertung	Auf Unterwuchs Intensiv-/Fettwiese Maßnahmenfläche - FFH-Mähwiesen = Fläche Intensiv-/Fettwiese: 108.490m² - 17.954 m² = 90.536 m²																																																				
	Stark unter- durchschnittliche Ausprägung	<table><tr><td></td><td></td><td colspan="3">zustandsbedingt</td></tr><tr><td></td><td></td><td>-</td><td>Ø</td><td>+</td></tr><tr><td rowspan="3">strukturell</td><td>-</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Ø</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>++</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>			zustandsbedingt					-	Ø	+	strukturell	-				Ø				++				4 Pkt./m² (bei Intensivwiese als Dauergrünland)	→	Überdurchschnittliche Ausprägung	<table><tr><td></td><td></td><td colspan="3">zustandsbedingt</td></tr><tr><td></td><td></td><td>-</td><td>Ø</td><td>+</td></tr><tr><td rowspan="3">strukturell</td><td>-</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Ø</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>++</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>			zustandsbedingt					-	Ø	+	strukturell	-				Ø				++				9 Pkt./m² (bei Fettwiese)
			zustandsbedingt																																																		
			-	Ø	+																																																
	strukturell	-																																																			
Ø																																																					
++																																																					
		zustandsbedingt																																																			
		-	Ø	+																																																	
strukturell	-																																																				
	Ø																																																				
	++																																																				
Bilanz: Zugewinn von 5 Pkt./m² x 90.536 m² = 452.680 Pkt.																																																					
Auf Unterwuchs Magerwiese (FFH-Mähwiese) FFH-Mähwiese Nr. 6510033746180237 + FFH-Mähwiese Nr. 6510033746180172 = Fläche FFH-Mähwiesen: 9.723 m² + 8.231 m² = 17.954 m²																																																					
Stark unter- durchschnittliche Ausprägung	<table><tr><td></td><td></td><td colspan="3">zustandsbedingt</td></tr><tr><td></td><td></td><td>-</td><td>Ø</td><td>+</td></tr><tr><td rowspan="3">strukturell</td><td>-</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Ø</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>++</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>			zustandsbedingt					-	Ø	+	strukturell	-				Ø				++				2 Pkt./m² (bei Magerwiese)	→	Überdurchschnittliche Ausprägung	<table><tr><td></td><td></td><td colspan="3">zustandsbedingt</td></tr><tr><td></td><td></td><td>-</td><td>Ø</td><td>+</td></tr><tr><td rowspan="3">strukturell</td><td>-</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Ø</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>++</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>			zustandsbedingt					-	Ø	+	strukturell	-				Ø				++				6 Pkt./m² (bei Magerwiese)	
		zustandsbedingt																																																			
		-	Ø	+																																																	
strukturell	-																																																				
	Ø																																																				
	++																																																				
		zustandsbedingt																																																			
		-	Ø	+																																																	
strukturell	-																																																				
	Ø																																																				
	++																																																				
Bilanz: Zugewinn von 4 Pkt./m² x 17.954 m² = 71.816 Pkt.																																																					
Bilanz: Gesamter Zugewinn 452.680 Pkt. + 71.816 Pkt. = 524.496 Pkt.																																																					
Die Maßnahme zur Aufwertung des Streuobstbestandes wird gemäß dem Praxisleitfaden des Regierungspräsidiums Stuttgart „Aufwertung von Streuobstbeständen im kommunalen Ökokonto“ (2014) umgesetzt.																																																					



5. Förderung spezifischer Arten	
Bewertung:	Maßnahmen zur Entwicklung von Lebensräumen:
	Schaffung der Grundlagen zur Neuanlegung eines Wendehals-Reviere (Jynx torquilla) Ein aktuelles Vorkommen der Art liegt im artspezifisch erreichbaren Umfeld vor. Der Wendehals ist laut der Vogelwarte Schweiz 2013-2016 in Klettgau und Zurzach verbreitet.
	Bilanz: Zugewinn von pauschal 20.000 Pkt.
	Neuanlage des Reviers und dauerhafte Besiedlung des Wendehals-Reviere (Jynx torquilla) (Vergabe der Ökopunkte nach erfolgreichem Nachweis einer Wendehals-Besiedlung.)
	Bilanz: Zugewinn von pauschal 80.000 Pkt.

Sicherung der Maßnahme und Pflege:

Die Pflege wird durch Herrn Edgar Koller betreut und die Gemeinde wird weitere Pflegeaufträge vergeben. Dazuhin wird die Maßnahme durch ein Monitoring gesichert. Unser Vorschlag dazu wäre, dass alle 2 Jahre ein Termin mit allen Beteiligten stattfindet (UNB, BSLAP, Gemeinde und Pflegebeauftragter).

Anmerkungen zu:

- Extensivierung des Unterwuchses:
 - Es ist davon auszugehen, dass sich auf der aufzuwertenden Fläche mindestens eine „Fettwiese mittlerer Standorte artenreiche Ausbildung“ (16 Pkt./m²) entwickeln wird, da bereits auf angrenzenden Flächen hochwertige FFH-Mähwiesen (21 Pkt./m²) unter Streuobstbäumen entstanden sind.



- Weiterverwertung des anfallenden Streuobstes:
 - Das anfallende Streuobst wird aufgelesen und weiterverwertet. Zum einen durch Projekte der Schulen aus Wutöschingen, zum anderen durch Bürger, denen Patenschaften für einzelne Bäume oder Baumgruppen zugewiesen werden. Das dann noch verbleibende Streuobst wird durch den Bewirtschafter der Fläche und durch Edgar Koller aufgelesen und weiterverwertet.
- Abtransport bzw. Verwendung des Mahdgutes:
 - Die Fläche wird durch den Bewirtschafter wie auf Seite 3 beschrieben gemäht, das Mahdgut wird abtransportiert und als Grünfutter verwendet.
- Allgemeine Angaben zu den Pflanzabständen:
 - Der Pflanzabstand wurde nach Absprache mit dem Bewirtschafter von 12x12 m auf 10x16 m geändert. Der Bewirtschafter der Fläche kann die Streuobstwiese so besser bewirtschaften. Die 12x12 m Pflanzabstand würden dem Bewirtschafter die Bewirtschaftung erschweren. Die Begründung des Landwirtschaftsamtes, geringere Abstände als 10 m würden die Pflege und Bewirtschaftung durch Landwirte deutlich erschweren bzw. eventuell ausschließen, ist somit aufgehoben. In der Reihe ist ein Abstand von 10 m aus fachlicher Sicht völlig vertretbar und ausreichend und auch mit dem Bewirtschafter abgestimmt.
 - Die Abstände zum alten Bestand sind im Plan zum Teil geringer als 10 m, da die Aufwertung ein laufender Prozess ist. Die Baumpflanzungen werden über Jahre hinweg durchgeführt, in dieser Zeit werden die alten Bäume (geeignete Bäume bleiben als Habitatsbäume bestehen) der Streuobstwiese nach und nach wegfallen. Somit beträgt der Pflanzabstand niemals weniger als 10 m. Es wird darauf geachtet, dass jeder Baum genug Platz hat, eine gute Durchlüftung gegeben ist und die Bewirtschaftung ohne Erschwernis möglich ist.



Pflanzliste:

330 St. Apfelbäume:

- | | | | |
|---|-----------------------------|---|------------------------------|
| - | 1 Gravensteiner | - | 1 Relinda |
| - | 1 Retina | - | 23 Rheinischer Winterrambour |
| - | 1 Alkmene | - | 1 Kanadarenette |
| - | 1 Rebella | - | 23 Schöner aus Boskoop |
| - | 1 Jakob Lebel | - | 23 Brettacher |
| - | 18 Goldparmäne | - | 1 Schöner von Wiltshire |
| - | 1 Grahams Jubiläumsapfel | - | 1 Rheinischer Krummstiel |
| - | 1 Remo | - | 1 Champagner Renette |
| - | 1 Danziger Kantapfel | - | 1 Pilot |
| - | 23 Roter Rinkel | - | 1 Kardinal Bea |
| - | 1 Rayka | - | 1 Blauacher Wädenswil |
| - | 1 Reanda | - | 23 Börtlinger Weinapfel |
| - | 1 Rubinola | - | 1 Gehers Rambour |
| - | 1 Rosana | - | 1 Hauxapfel |
| - | 23 Topaz | - | 1 Hilde |
| - | 1 Pinova | - | 23 Maunzenapfel |
| - | 1 Rewena | - | 23 Rheinischer Bohnapfel |
| - | 1 Kronprinz Rudolph | - | 23 Bittenfelder |
| - | 23 Roter Boskoop | - | 1 Gartenmeister Simon |
| - | 23 Goldrenette von Blenheim | - | 1 Leipferdinger Langstiel |
| - | 1 Landsberger Renette | - | 1 Lausitzer Nelkenapfel |
| - | 1 Rote Sternrenette | - | 1 Trenkle Sämling |
| - | 1 Schöner von Herrenhut | - | 1 Sonnenwirtsapfel |
| - | 23 Kaiser Wilhelm | - | 1 Roter Bellefleur |
| - | 1 Zabergäu Renette | | |



48 St. Birnbäume:

- | | |
|---------------------------|---------------------------|
| - 3 Gute Graue | - 3 Wahlsche Schnapsbirne |
| - 3 Herzogin Elsa | - 3 Nägelesbirne |
| - 3 Doppelte Philipsbirne | - 3 Wilde Eierbirne |
| - 3 Gellerts Butterbirne | - 3 Metzger Bratbirne |
| - 3 Alexander Lukas | - 3 Champagner Bratbirne |
| - 3 Conference | - 3 Sülibirne |
| - 3 Pastorenbirne | - 3 Schweizer Wasserbirne |
| - 3 Bayrische Weinbirne | |
| - 3 Palmischbirne | |

24 St. Kirschbäume (Brennkirsche):

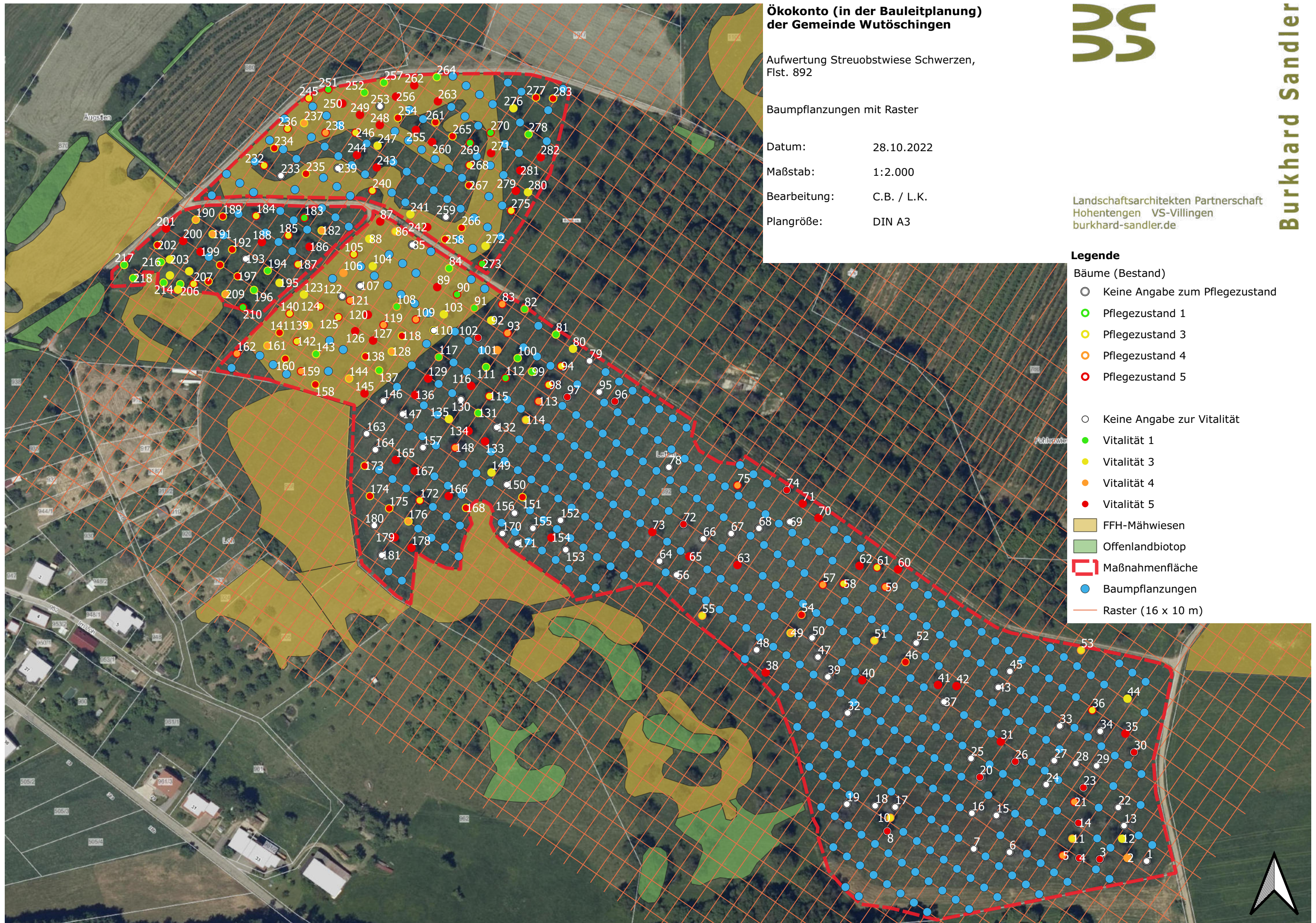
- | | |
|-------------------|-----------------------|
| - 6 Dollenseppler | - 6 Dolls Langstieler |
| - 6 Benjaminler | - 6 Wölflisteiner |

24 St. Kirschbäume (Tafelkirschen):

- | | |
|-----------------------------------|-------------------|
| - 6 Büttners Rote Knorpelkirsche | - 6 Regina |
| - 6 Große Schwarze Knorpelkirsche | - 6 Schauenburger |

6 St. Quittenbäume:

- 3 Cydora Robusta
- 3 Leskovac





Anlage 2

Waldrechtliche Umwandlungserklärung und Antrag auf Waldumwandlung

Körperschaftsforstdirektion Freiburg · Bertoldstraße 43 · 79098 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
Eggingen-Wutöschingen
Gemeinde Wutöschingen - Bauamt
Kirchstraße 5
79793 Wutöschingen

Name: Dietmar Winterhalter

Telefon und E-Mail: 0761 208-1405

Dietmar.Winterhalter@rpf.bwl.de

Geschäftszeichen: RPF83-8604-845/2/2
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 30.03.2026

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen Waldrechtliche 'Umwandlungserklärung zur 6. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes "Ruhewald" auf Flstk-Nr. 1373 der Gemarkung Horheim, Gemeinde Wutöschingen

Ihr Antrag vom 27.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der 6. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes „Ruhewald“ auf der Gemarkung Horheim ergeht auf Ihren Antrag vom 27.03.2026 nachfolgende Verfügung.

VERFÜGUNG

1 Waldrechtliche Entscheidung

Für die insgesamt ca. **0,0231 ha** (231 m²) große Kommunalwaldfläche (Waldeigentümerin: Gemeinde Wutöschingen) des Flurstückes 1373, Gemarkung Horheim, Gemeinde Wutöschingen wird gemäß **§ 10 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 64 Abs. 2 LWaldG** entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen eine waldrechtliche **Umwandlungserklärung erteilt**.

2 Nebenbestimmungen

- 2.1 Im Zuge des weiteren waldrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nachfolgend aufgelistete waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme festzusetzen.

Waldrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Betrag
Walderhaltungsabgabe Entrichtung einer Walderhaltungsabgabe aufgrund der Kleinflächigkeit des waldrechtlichen Eingriffes im Sinne von § 9 Abs. 4 LWaldG.	2.310 €

Eine endgültige Verfügung der Ausgleichsmaßnahme gem. § 9 Abs. 4 LWaldG und der Nebenbestimmungen erfolgt im Rahmen des nachfolgenden waldrechtlichen Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG.

- 2.2 Die Höhere Forstbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 LVwVfG vor.
- 2.3 Die Umwandlungserklärung erlischt, wenn die Bauleitplanung 6. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Ruhewald“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen in dem für diese Verfügung relevanten Bereich ihre Rechtskraft verliert.

3 Gebühren

Diese Entscheidung ergeht **gebührenfrei**.

BEGRÜNDUNG

4.1 Unterlagen (Antrag, Stellungnahmen, sonstiges)

Die Entscheidung ergeht insbesondere unter Berücksichtigung folgend aufgelisteter Unterlagen:

- Antrag der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen, vertreten durch die Gemeinde Wutöschingen – Bauamt - auf waldrechtliche Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG vom 15.09.2025, ergänzt am 27.03.2026 inkl. Anlagen.
- Abwägungstabellen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 25.11.2025 gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage (Entwurf) gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils zur 6. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen.
- Stellungnahme der Unteren Forstbehörde am Landratsamt Waldshut vom 30.09.2025.
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Waldshut vom 25.09.2025 (Az: 32/364.0)

4.2 Sachverhalt

In der 6. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen werden die betroffenen Flächen als Waldflächen mit der Zweckbestimmung „Ruhewald“ dargestellt. Der Ruhewald als flächige

Begräbnisstätte unterliegt weiterhin als Waldfläche den Waldgesetzen gem. §§ 2 BWaldG/LWaldG nach den derzeit gültigen Fassungen, denn es bleibt eine mit Waldbäumen und Waldsträuchern bestockte Grundfläche, auch wenn die reguläre forstwirtschaftliche Nutzung nicht mehr stattfindet (zum Waldbegriff gehört nicht die Notwendigkeit der forstwirtschaftlichen Nutzung).

Im westlichen Teilbereich des Ruhewaldes ist ein Andachtsraum geplant, der rund 231 m² umfasst und daher im Maßstab des Flächennutzungsplanes nicht darstellbar ist. Aus diesem Grunde wird er aus planerischer Sicht diese als Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Ruhewald“ auf Ebene des Flächennutzungsplanes geführt.

Aus waldrechtlicher Sicht können jedoch Andachtsräume nicht unter dem Waldbegriff subsumiert werden und erfordern ein Umwandlungsverfahren gem. § 10 LWaldG i.V.m. § 9 LWaldG, da das BWaldG wie LWaldG keine Bagatellgrenzen kennen.

In diesem Zusammenhang wird eine Waldfläche im Sinne des § 2 BWaldG/LWaldG auf einer Gesamtfläche von ca. 231 m² verbal-argumentativ überplant, die im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren als Sondergebiet „Andachtsraum Ruhewald“ planerisch dargestellt wird. Dieses stellt eine Nutzungsänderung dar, die nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) im Rahmen der Bauleitplanung eine waldrechtliche Umwandlungserklärung erfordert.

Insofern sind mit den beabsichtigten bauleitplanerischen Festsetzungen auch Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 10 LWaldG verbunden. Letztere erfordern eine Zustimmung der fachlich zuständigen Höheren Forstbehörde.

Für die Waldfläche für die planerisch ein Andachtsraum vorgesehen ist, hat die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen, vertreten durch die Gemeinde Wutöschingen mit Antrag vom 27.03.2026 eine diesbezügliche Umwandlungserklärung nach § 10 Abs. 2 LWaldG über die Untere Forstbehörde am Landratsamt Waldshut beantragt.

Die im Geltungsbereich betroffene Waldfläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Wutöschingen (Flurstück-Nr: 1373, Gemarkung Horheim). Bei der geplanten Umwandlungsfläche handelt es sich nach der Forsteinrichtung um einen etwa 190 Jahre alten, überwiegend geschlossenen bis lückigen Eichenaltholzbestand mit Buche, Hainbuche, Feldahorn und einzelner Kiefer in einzel- bis truppweiser Mischung mit Buchennaturverjüngung und Buchenunterstand auf ca. 70% bzw. 60% der Fläche. Die Waldfläche erbringt die besonderen Funktionen des Bodenschutz- und Erholungswaldes der Stufe 2. Das Waldbiotop Eichen-Hainbuchenwald im Dornhau NW Horheim (Biotop-NR: 8316:3289:95) grenzt unmittelbar östlich an den geplanten Andachtsraum an. Es handelt sich hierbei um ein geschütztes Waldbiotop nach § 30a LWaldG und §30 BNatSchG. Die Waldfläche liegt im Naturpark „Südschwarzwald“, weitere Schutzgebiete nach BNatSchG, LWaldG oder WHG liegen nicht vor. Nach den Festlegungen des

Landesentwicklungsplanes liegt der Andachtsraum in der Freiraumstruktur mit einer hohen Dichte schutzwürdiger Biotope und überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten und nach den Festlegungen des Regionalplanes „Hochrhein-Bodensee“ im Regionalen Grünzug. Die Gemeinde Wutöschingen liegt nach dem Landesentwicklungsplan im Ländlichen Raum im engeren Sinne und das Bewaldungsprozent liegt bei 29,7 % und ist im Landesvergleich deutlich unterdurchschnittlich bewaldet (Landesdurchschnitt 37,9%, Landesstatistik 2024).

4.3 Waldrechtliche Bewertung und Abwägung

Die waldrechtliche Entscheidung beruht auf § 10 i.V.m. § 9 LWaldG.

Nach eingehender Prüfung der vorliegenden Unterlagen konnte dem Antrag der der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit den Nebenbestimmungen dieser Entscheidung stattgegeben werden.

Ausschlaggebende Gründe für die Entscheidung sind:

- Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einen Bedarf für alternative Bestattungsarten dargelegt.
- Die Etablierung eines Andachtsraumes mit geringer Flächenausdehnung beeinträchtigt nicht die Entwicklung des ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbundes von überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen nach Ziffer 5.1.2 des Landesentwicklungsplanes 2002 mit einer überdurchschnittlichen Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittlichem Vorkommen landesweit gefährdeter Arten.

Auch die Festlegungen des Regionalplanes der Region Hochrhein-Bodensee als Regionaler Grünzug widerspricht nicht den Festlegungen des Flächennutzungsplanes, da der Andachtsraum als technische Infrastruktur gewertet und von Seiten des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee mit Schreiben vom 28.07.2025 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der 6. Pkt. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt wurde.

- Auch Eingriffe in Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktion sind nach dem Landesentwicklungsplan 2002 (Ziffer 5.3.2, S. 40) auf das Unvermeidbare zu beschränken. Die Kommentierung zum Waldgesetz Baden-Württemberg (vgl. Dipper 18. Lieferung Juni 2025; zu § 9 LWaldG RN 6 S. 12 unten) ermöglicht Waldinanspruchnahmen in Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen in unbedeutendem Ausmaß. Die geringfügig verminderte Erholungsfunktion können zudem die umliegenden Waldflächen weiter übernehmen.
- Die Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen somit der geplanten waldrechtlichen Umwandlung nicht entgegen.

- Die Untere Naturschutzbehörde hat die natur- und artenschutzrechtlichen Belange geprüft und hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 6. Pkt. Änderung des Flächennutzungsplanes und somit auch der Inaussichtstellung der Waldumwandlung gem. § 10 LWaldG innerhalb des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes ihre Zustimmung erteilt.
- Die Belange des Klimaschutzes gem. § 4 i.V.m. § 7 KlimaG BW mit der verbundenen Landnutzungsänderung Wald/Forstwirtschaft wird dahingehend Rechnung getragen, dass der walddrechtliche Eingriff in Form einer Walderhaltungsabgabe, die als Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen in aufwertungsbedürftigen Waldflächen verausgabt wird, ausgeglichen wird. Bei der Höhe der Walderhaltungsabgabe wurde die Eingriffsfläche ausreichend berücksichtigt. Damit ist in der Abwägung der natürliche Kohlenstoffspeicher Wald im Sinne des KlimaG BW angemessen berücksichtigt.
- Andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG stehen der beantragten Waldinanspruchnahme nicht entgegen bzw. sind diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen sind in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der ca. 0,0231 ha großen Waldfläche als vorrangig einzustufen. Eine walddrechtliche Genehmigung ist jedoch nur unter Nebenbestimmungen möglich. Diese sind zur Gewährleistung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendig, geeignet und angemessen.

- Die unter 2.1 aufgeführte walddrechtliche Ausgleichsmaßnahme wurde von Seiten der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eggingen-Wutöschingen und mit der Waldeigentümerin Gemeinde Wutöschingen in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde vorgeschlagen. Die dauerhafte Umwandlung von Wald sind mit einem Verlust bzw. einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen verbunden. Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen sind gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG walddrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Bei kleinflächigen Umwandlungen ist die Suche nach geeigneten Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich erschwert. Ersatzaufforstungen oder Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen sind für den im gegenständlichen Fall erforderlichen Umfang praktisch nicht möglich. Das gilt besonders bei einzelfallbezogener Ausgleichssuche. Gemäß § 9 Abs. 4 LWaldG ist somit eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten.

Die Höhe der Walderhaltungsabgabe bemisst sich gemäß § 2 Walderhaltungsabgabenverordnung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchgeführten naturalen Ausgleichsmaßnahme. Die Walderhaltungsabgabe umfasst dabei die Kosten für die Suche nach geeigneten Aufforstungsflächen, die Planung der Maßnahme einschließlich der Prüfung der Aufforstungsfähigkeit der Fläche sowie die vertragliche Absicherung der Fläche, den Erwerb aufforstungsfähiger Flächen im engeren Umfeld der Inanspruchnahme und die Erstaufforstung einschließlich Wildschadensverhütung und Kultursicherung. Unter Berücksichtigung der aktuellen Personal- und Materialkosten wird von einem Orientierungswert für die Höhe der

Walderhaltungsabgabe von 10 Euro je Quadratmeter umgewandelter Waldfläche ausgegangen.

Aus Sicht der Landesforstverwaltung ist sie geeignet, das angestrebte Ziel eines waldrechtlichen Ausgleiches zu erreichen. Weitergehende Konkretisierungen und Nebenbestimmungen werden erst im Rahmen des Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG (waldrechtliche Umwandlungsgenehmigung) endgültig festgesetzt.

- Entsprechend 2.2 bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten. Dieser Auflagenvorbehalt ist vor allem im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossenen sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfahren (v.a. Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG) erforderlich.
- Die Umwandlungserklärung wurde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung der 6. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes „Ruhewald“ erteilt. Dementsprechend gilt sie gemäß der Nebenbestimmung 2.3 auch nur solange die Bauleitplanung in dem für diese Verfügung relevanten Bereich Rechtskraft besitzen.

4.4 Gebühren

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Nr. 9 GebVO MLR zum LGebG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

5 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich bei der
Körperschaftsforstdirektion Freiburg am Regierungspräsidium Freiburg
Bertoldstraße 43
79098 Freiburg

Widerspruch eingelegt werden.

HINWEISE

6.1 Waldrechtliche Entscheidung

Mit der vorliegenden **Umwandlungserklärung nach § 10 Abs. 2 LWaldG iV.m. § 64 Abs. 2 LWaldG** wird die Umwandlungsgenehmigung für die unter 1.1 bezeichneten Fläche in Aussicht gestellt. Als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB ist sie eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Bauleitplanung (hier: 6. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Ruhewald“ der VVG Eggingen-Wutöschingen).

Die Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG wird sowohl für Flächennutzungspläne als auch für Bebauungspläne erteilt. Ist sie für einen Flächennutzungsplan erteilt worden und wird auf dieser Grundlage ein Bebauungsplan aufgestellt, so braucht keine neue Umwandlungserklärung erteilt zu werden. Eine Beteiligung der Höheren Forstbehörde nach § 10 Abs. 1 LWaldG ist jedoch auch in diesem Fall erforderlich. Die Höhere

Forstbehörde muss die für den Flächennutzungsplan erteilte Umwandlungserklärung für den Bebauungsplan bestätigen.

Die Umwandlungserklärung **ersetzt nicht die waldrechtliche Umwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 LWaldG i.V.m. § 64 Abs. 2 BauGB**. Sie begründet aber einen Rechtsanspruch darauf, sofern bis zur Beantragung der Genehmigung keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Dies wird im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens nach § 9 LWaldG von der Höheren Forstbehörde geprüft. Der Antrag auf waldrechtliche Umwandlungsgenehmigung (Rodungsgenehmigung) ist von Seiten der Vorhabenträgerin Gemeinde Wutöschingen nach Bestandkraft des Bebauungsplanes „Andachtsraum Ruhewald“ über die Untere Forstbehörde am Landratsamt Waldshut zu stellen.

6.2 Sonstiges

Die waldrechtliche Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein.

6.3 Bekanntgabe

Wir bitten um Mitteilung, sobald die 6. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes „Ruhewald“ gemäß § 6 BauGB in Kraft getreten ist.

Die Untere Forst- und Naturschutzbehörde beim Landratsamt Waldshut erhalten eine Mehrfertigung der Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dietmar Winterhalter

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Antrag auf Waldumwandlung

§ 9, § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)



Über die
untere Forstbehörde
Waldshut _____

An die
höhere Forstbehörde / Körperschaftsforstdirektion
beim Regierungspräsidium Freiburg

Antrag auf



dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG



befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG

1. Antragsteller (verantwortliche Person / Körperschaft / Firma)		
Name:		Vorname:
Körperschaft / Firma:		Kontaktperson:
Gemeinde Wutöschingen		Jana Morasch
Straße:		Hausnummer:
Kirchstraße		5
Postleitzahl:		Ort:
79793		Wutöschingen
Telefon:		E-Mail:
+49 7746 852 33		jmorasch@wutoeschingen.de
Der Antragsteller		
ist Eigentümer <u>aller</u> umzuwandelnden Flächen.		Ja ☒ Nein ☐
beantragt die Umwandlung von u. a. Körperschaftswald.		☐ ☐
ist – falls vorhanden – Eigentümer <u>aller</u> Ausgleichsflächen.		☐ ☐
schlägt Ausgleichsflächen in u. a. Körperschaftswald vor.		☐ ☐

2. Waldumwandlungsflächen (WUF) / Eigentümer

(bei befristeter Waldumwandlung ggf. unterschiedliche Beanspruchungszeiträume getrennt darstellen)

Nr.	Flst. Nr.	Gemarkung	Gemeinde	Gesamt- fläche (qm)	Umwandlungsfläche (qm)		Eigentümer (Name, Anschrift)
					§ 9 dauerhaft	§ 11 befristet	
1	1373	6922 (Horheim)	Wutöschingen	489.996	231		Gemeinde Wutöschingen, Kirchstraße 5, 79793 Wutöschingen
SUMMEN					231	0	
					231		

3. Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei Waldumwandlungen (Rodungen)

(gemäß 17.2 der Anlage 1 UVPG)

- ☒ weniger als 1 ha Wald: keine UVP
- ☐ 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG)
- ☐ 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG)
- ☐ 10 ha oder mehr Wald: vollumfängliche UVP-Pflicht (§ 6 UVPG)

☐ Es wurde die Durchführung einer vollumfänglichen UVP beantragt (§ 7 Abs. 3 UVPG).

☐ Es liegt eine UVP-Pflicht aufgrund folgender, kumulierender Vorhaben (§ 10 UVPG) vor:
(v. a. Name, Größe, Ort/Einwirkungsbereich, Zeitpunkt, weitere Erläuterungen bspw. funktionaler Zusammenhang)

☐ Einer UVP-Pflicht stehen folgende Gründe entgegen:
(z. B. UVP im Rahmen der Bauleitplanung abgearbeitet; Windenergievorhaben mit Umwandlungsflächen bzw. Teilen davon im Windenergiegebiet - ggf. differenzieren und beziffern nach innerhalb und außerhalb des Windenergiegebiets - § 6 WindBG)

4. Zweck der Waldumwandlung

(u. a. geplante Nutzung, Bedarfsnachweis)

Ruhewald, Fläche für Andachtsraum, Wege, Fahrradstellplätze

5. Begründung zur Lage und Größe der Eingriffsfläche

(Entscheidungsgründe gegen Lösungen mit geringeren/keinen Waldinanspruchnahmen; Erläuterung/Darstellung der Maßnahmen zur Minimierung der Waldinanspruchnahmen)

Ruhewald im Offenland nicht möglich

6. Forstrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

(gemäß § 9 Abs. 3, § 11 Abs. 2 Satz 2 LWaldG – Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz)

A. Eingriffsbewertung

- *verbal-argumentativ*

(u. a. Beschreibung der beanspruchten Waldfläche hinsichtlich Baumarten, Alter, Waldfunktionen, Waldbiotope, unbestockte Waldflächen wie Waldwege/-wiesen und Holzlagerplätze sowie befristet umgewandelte Waldflächen, etc.)

Hauptsächlich Ruderalvegetation keine Bäume

A. Eingriffsbewertung Fortsetzung von Seite 5

- quantitativ

(z. B. Bilanzierung; Darstellung des Ausgleichsbedarfs; ggf. time-lag bei befristet umgewandelten Waldflächen)

Bilanzierung über

Flächen und Faktoren

(gemäß Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz; angegebene Faktoren sind ggf. anzupassen)

Eingriffsbewertung für dauerhaft umzuwandelnde Waldflächen (§ 9 LWaldG)

Eingriffskategorie	Merkmale	Ø Alter	Fläche (qm)	Faktor	Ausgleichsbedarf (qm)
Jungbestände	-	< 25		1,00	0
Nadelbaumbestände	NH > 80 %	25 - 80		1,25	0
Nadelbaumbestände	NH > 80 %	> 80		1,50	0
Mischbestände	LH / NH	25 - 80		1,50	0
Mischbestände	LH / NH	> 80		2,00	0
Laubbaumbestände	LH > 80 %	25 - 80		1,75	0
Laubbaumbestände	LH > 80 %	> 80		2,50	0
Kahlflächen / Nichtholzboden	-	-		1,00	0
dauerhafte Fläche laut WUF (S. 2)	231	Zwischensumme	0		0

Hinweis: Beim forstrechtlichen Ausgleich unter 7.B (nachfolgende Seite) steht die Option "Walderhaltungsabgabe" (10 €/qm) zur Auswahl. Sofern diese gewählt wird, ist keine quantitative Eingriffsbewertung für dauerhaft umzuwandelnde Flächen nötig.

Eingriffsbewertung für befristet umzuwandelnde Waldflächen (§ 11 LWaldG) - time-lag

Eingriffskategorie	Teilfläche / Abschnitt	Jahre bis Abschluss forstliche Rekultivierung	Fläche (qm)	Faktor	Ausgleichsbedarf (qm)
time-lag					0
					0
					0
					0
					0
					0
					0
					0
					0
befristete Fläche laut WUF (S. 2)	0	Zwischensumme	0		0

Zusammenfassung der Eingriffsbewertung und des Ausgleichsflächenbedarfs

dauerhafte Waldumwandlungen			befristete Waldumwandlungen		
Fläche (qm)	Ø-Faktor	Ausgleichsbedarf (qm)	Fläche (qm)	Ø-Faktor	Ausgleichsbedarf (qm)
0	0,00	0	0	0,00	0

Es wurde kein Ausgleichsflächenbedarf ermittelt.

B. Vorschläge für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen
(Ersatzaufforstung, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen)

- Übersicht

Nr.	Maßnahmentyp	Maßnahmen- umfang	Flst. Nr.	Gemarkung	Gemeinde	Eigentümer
1	Walderhaltungsabgabe	2.310 €				
	bitte auswählen					
	bitte auswählen					
	bitte auswählen					
	freie Texteingabe					
	freie Texteingabe					
	freie Texteingabe					

- weitergehende Beschreibung und Bewertung

(u. a. Beschreibung von Ausgangszustand, angestrebtem Ziel und Vorgehen; Maßnahmenfläche/-umfang;
quantitative Bewertung der Ausgleichswirkung gemäß oben genannter Handreichung)

zu Nr.	detaillierte Maßnahmenbeschreibung	Ausgleichswirkung (z. B. Faktor & Fläche)

7. Forstliche Rekultivierung

(bei befristeter Waldumwandlung; gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 LWaldG)

A. Geplante Dauer der anderweitigen Nutzung (Rekultivierungsfrist)

(ggf. differenziert nach Teilflächen/Abschnitten)

B. Rekultivierungskonzept

(Erläuterung des Vorhabens und der forstlichen Rekultivierung – v. a. hinsichtlich des vollständigen Rückbaus von Anlagen, etc. sowie der technischen Rekultivierung und Wiederaufforstung)

<u>Anlagen</u>			
Anlage	Anforderung	erforderlich	beigefügt
Eigentümerzustimmung für <u>alle</u> Umwandlungsflächen	schriftliche Zustimmung inkl. Unterschrift	☐	☐
Lageplan / Luftbild Umwandlungsflächen; shape-Dateien	bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Flächenabgrenzung	☒	<input style="border: 2px solid red;" type="checkbox"/>
Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls	Formblatt EW13	☐	☐
UVP-Bericht inkl. Kapitel Waldumwandlung / Forstliche Belange	u. a. umfassende Beschreibung der beanspruchten Waldflächen; forstrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz	☐	☐
Eigentümerzustimmung für <u>alle</u> Ausgleichsflächen	schriftliche Zustimmung inkl. Unterschrift	☐	☐
Lageplan / Luftbild Ausgleichsmaßnahmen; shape-Dateien	bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Flächenabgrenzung	☐	☐
bei Ersatzaufforstung: Aufforstungsgenehmigung (§ 25 Abs. 1 LLG) bei Sukzession: Entlassung aus der Pflegepflicht (§ 27 Abs. 3 LLG)	jeweils für <u>alle</u> Flächen	☐	☐
Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplan	bis Maßstab 1:5.000, parzellenscharf, mit eindeutiger Flächenabgrenzung	☐	☐
bei Waldumwandlung von Kommunalwald: grundsätzlich Gemeinderatsbeschluss der jew. betroffenen Gemeinde(n)		☐	☐
bei Ausgleichsmaßnahmen in Kommunalwald: grundsätzlich Gemeinderatsbeschluss der jew. betroffenen Gemeinde(n)		☐	☐

Unterschrift



Hiermit bestätige ich, dass es sich um die abschließende Fassung vom handelt. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(in Druckbuchstaben inkl. Amtsbezeichnung / Funktion)

Hinweis

Sofern die Größe der Felder im Formular nicht ausreicht, fügen Sie bitte ergänzende Anlagen mit entsprechender Bezeichnung bei.

Eine Bearbeitung des Antrages kann erst bei Vorlage vollständiger Unterlagen erfolgen.

Datenschutz

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.